

Die Personalveränderungen unter Belcredi sind nicht mit den Säuberungen von 1860/61 zu vergleichen. Es gab keine pauschale Überprüfung des gesamten Beamtenapparats, sondern es wurden gezielt diejenigen Amtsträger ersetzt, die sich als zu wenig effizient oder für den jeweiligen Posten ungeeignet erwiesen hatten. Dabei waren die Regierungsstellen um größtmögliche Sachlichkeit bemüht, unter Berücksichtigung der Interessen der Landesverwaltung und der Betroffenen sollte die für das zu verwaltemde Gebiet bestmögliche Lösung gefunden werden.

Wie schon Anfang der sechziger Jahre reduzierte sich die „Verwaltungsreorganisation“ Belcredis auf personelle Fragen, die notwendige institutionelle Reform wurde nicht angegangen. Die offizielle Begründung war, daß weitergehende Schritte mit den neu zu errichtenden Selbstverwaltungsgremien des Landes, vor allem dem Landtag und dem Landesauschuß, verhandelt werden sollten, nicht aber mit den veralteten Kongregationen, die ihre Bedeutung als Landesvertretung weitgehend eingebüßt hatten.

##### 5. DIE KONGREGATIONEN ALS INSTITUTIONEN DER SELBSTVERWALTUNG

Statthalter Toggenburg und Staatsminister Goluchowski waren sich einig, daß in Venetien wegen der unsicheren politischen Lage vorerst auf die im Oktoberdiplom vorgesehene Landesverfassung verzichtet werden mußte. Um aber das Land nicht völlig von der konstitutionellen Entwicklung auszuschließen, sollten die Kongregationen, die bis dahin hauptsächlich beratende Funktionen gehabt hatten, aufgewertet werden und Kompetenzen erhalten, die bisher Angelegenheit der direkten staatlichen Landesverwaltung gewesen waren. Das war als Ausweitung der Gemeindefürsorge auf einer höheren Ebene gedacht, konnte aber auf Dauer eine moderne Landesvertretung nicht ersetzen. Ein Landesstatut – und damit die Ersetzung der Zentralkongregation durch einen weitgehend unabhängigen Landtag – blieb ein Thema, wie auch die Worte des in der Verfassungsfrage äußerst vorsichtigen Toggenburg vom Oktober 1860 zeigen:

„[Es] unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Zentralkongregation in ihrer durch das Grundgesetz vom Jahre 1816 gegebenen, wesentlich auf einen administrativen Wirkungskreis berechneten Einrichtung nicht fortbestehen kann, sondern einer neuen Institution Platz machen muß, deren Grundform wohl keine andere sein kann, als die eines periodisch sich versammelnden Landtages und eines stehenden Ausschusses.“<sup>248</sup>

Der Statthalter wollte den bestmöglichen Zeitpunkt für die Erlassung des Landesstatuts abwarten und dachte dabei in längeren Zeitdimensionen. Auch hinsichtlich der Struktur einer möglichen Landesverfassung bestand,

---

<sup>248</sup> Toggenburg an Goluchowski v. 25. Oktober 1860, AVA, Inneres-Präs., 999, Beilage zu Aktenstück 178.

## AUTONOME LANDESVERWALTUNG

ZENTRALEKONGREGATION

*Vorsitz: Statthalter*

PROVINZIALKONGREGATIONEN

*Vorsitz: Delegat*

Belluno

Mantua

Padua

Rovigo

Treviso

Udine

Venedig

Verona

Vicenza

MUNIZIPALKONGREGATIONEN UND GEMEINDEDEPUTATIONEN

wie wir noch sehen werden, keine Einigkeit zwischen ihm, den Landesvertretern und der Wiener Regierung. Deshalb schien es allen Beteiligten zunächst der einfachere Weg, sich auf die veralteten, aber doch bewährten Kongregationen zu stützen, eine Einrichtung, die es aber nur in Lombardo-Venetien und sonst nirgends gab. Der Grund dafür ist, daß es hier, im Unterschied zu den meisten anderen Königreichen und Ländern der Habsburgermonarchie, nie ständische Landtage gegeben hatte. Einige ihrer Aufgaben wurden von den Kongregationen wahrgenommen, die im Zuge der Reorganisation des Landes nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft geschaffen worden waren, in Mailand und Venedig Zentralkongregationen und in allen Provinzhauptstädten Provinzialkongregationen<sup>249</sup>. Die Deputierten zu den Kongregationen wurden auf Grundlage von Ternavorschlägen vom Kaiser ernannt. Sie vertraten den grundbesitzenden Adel, die Klasse der Steuerpflichtigen und die Städte. Die neuen Vertretungskörperschaften gaben der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Elite des Landes die Möglichkeit zur Rückkehr auf die politische Bühne<sup>250</sup>.

<sup>249</sup> Collezione Leggi Venete Nr. 44/1815; Atti Governo Lombardo, Nr. 27/1815. Siehe dazu Josef Alexander Freiherr von HELFERT, Kaiser Franz I. und die Stiftung des Lombardo-Venetianischen Königreiches (Quellen und Forschungen zur Geschichte, Literatur und Sprache Österreichs und seiner Kronländer 7, Innsbruck 1901) 57–65, 115–119, 208f., 225f.; DERS., Zur Geschichte des lombardo-venezianischen Königreiches 10–12; SANDONÀ, Il Regno Lombardo-Veneto 111–117; MERIGGI, Amministrazione e classi sociali 21–86; DERS., Il Regno Lombardo-Veneto 39–64; Andreas GOTSMANN, Stefan MALFER, Die Vertretungskörperschaften in Lombardo-Venetien, in: Helmut RUMPLER, Peter URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 7/2: Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 1593–1632.

<sup>250</sup> Über die sozialen Zusammenhänge siehe MERIGGI, Lombardo-Veneto, besonders 39–64.

*Zusammensetzung und Kompetenzen*

Die venetianische Zentralkongregation bestand aus den Vertretern der acht Provinzen und neun königlichen Städte, zusammen 25 Personen. Nach dem Verlust der Lombardei im Jahre 1859 wurde sie in lombardo-venetianische Zentralkongregation umbenannt und um die drei Vertreter der Provinz und Stadt Mantua auf 28 Personen vergrößert. Den Vorsitz führte der Statthalter. Voraussetzung für die Wählbarkeit war der Grundbesitz oder, für die Vertreter der Städte, einer Handelsunternehmung oder einer Fabrik, wobei ein Mindeststeuersatz festgelegt wurde. Weitere Bedingungen waren der Besitz der Staatsbürgerschaft, die Ansässigkeit im Lande oder wenigstens in Österreich bei den Adelligen, in der Provinz oder Stadt, die sie vertraten, bei den Nichtadeligen, ein Mindestalter von 30 Jahren und Unbescholtenheit. Geistliche und Staatsbeamte waren von der Wahl ausgeschlossen. Die Provinzialkongregationen bestanden je nach Größe der Provinz aus je zwei bis vier adeligen und nichtadeligen Vertretern und einem Vertreter der königlichen Städte ihres Gebiets. Die Anzahl ihrer Mitglieder betrug also mindestens fünf, höchstens neun Personen. Auch für sie galt ein Steuerzensus. Den Vorsitz führte der Provinzialdelegat. 1823 wurde festgelegt, daß der Adelstitel kein Hindernis sein sollte, um zum Vertreter der nichtadeligen Steuerzahler gewählt zu werden<sup>251</sup>. Das hatte zur Folge, daß immer mehr nichtadelige Sitze von Adelligen besetzt wurden. Auch die Vertreter der Städte waren häufig nicht, wie ursprünglich vorgesehen, Bürgerliche und Vertreter des Handels, sondern Mitglieder der alten Patrizierfamilien, die in der Stadt von den Einkünften ihrer Besitzungen auf dem Lande lebten. Das grundbesitzende adelige Patriziat errang in den Kongregationen manchmal die absolute, manchmal sogar die Zweidrittelmehrheit, obwohl dem Adel nur ein Drittel der Sitze zugedacht war. Diese Praxis, die sich bereits in den zwanziger Jahren eingebürgert hatte, blieb bis zum Ende der österreichischen Verwaltung erhalten<sup>252</sup>. Die Funktionsperiode der Delegierten dauerte sechs Jahre. Da bereits nach den ersten drei Jahren die Hälfte

---

<sup>251</sup> Antonio LORENZONI, *Istituzioni del diritto pubblico interno nel Regno Lombardo-Veneto*. 4 Bde., 2 Ergänzungsbände (Padova 1835/36, 1839, 1847), hier I/1, 48, Anm. a; MERIGGI, *Lombardo-Veneto*, 50. Aus „non nobile“ wurde in der Praxis „non necessariamente nobile“.

<sup>252</sup> 1866 ergab sich folgendes Bild: Venedig 5 Adelige : 1 Nichtadeliger (3 vakant), Verona 7:2, Udine 3:2 (4 vakant), Padua 2:4 (1 vakant), Vicenza 5:1 (2 vakant), Treviso 3:1 (3 vakant), Rovigo 2:2 (1 vakant), Belluno 2:1 (2 vakant), Mantua 2:1 (2 vakant). Insgesamt ergab sich damit ein Verhältnis von 31 Adelligen zu 15 Nichtadeligen bei 18 Vakanzen. Nur in der Stadt Padua bestand ein ausgewogenes Verhältnis. Die Vakanzen verzerren das Bild allerdings etwas. Es waren 7 adelige Posten, 6 Nichtadelige und 5 Sitze der königlichen Städte vakant. Noch ausgeprägter war dieses Bild in der Zentralkongregation, wo 22 Adelige 5 Nichtadeligen gegenüber saßen, bei einer Vakanz. Siehe dazu BALBI, *Manuale* 20–25.

der Mitglieder durch Los ihr Mandat verloren hatte, ergab sich für die Zukunft, daß alle drei Jahre die Hälfte der Sitze neu zu besetzen war. Die Wiederwahl von Deputierten war möglich. Die Mitgliedschaft in den Provinzialkongregationen war ehrenamtlich, jene Deputierten der Zentralkongregation, die diese Funktion nicht in ihrem Heimatort ausüben konnten und daher ihre privaten Unternehmungen vernachlässigen mußten, wurden hingegen mit 2000 Gulden jährlich entschädigt.

Die Kompetenzen der Zentralkongregation betrafen folgende Angelegenheiten: Einhebung der ausgeschriebenen Steuern; Mitwirkung bei der Erstellung des Grundsteuerkatasters; Haushalte der Gemeinden und Städte einschließlich der Frage, welche Lasten die Gemeinde, die Provinz oder das Land zu tragen hatten; Verteilung der Militärleistungen; Inspektion der Dämme und der Straßen, soweit sie nicht unmittelbar vom Staat unterhalten wurden; alle Einrichtungen der öffentlichen Wohltätigkeit einschließlich der Verwaltung ihrer Einkünfte. Die Zentralkongregation hatte jedoch in allen diesen Angelegenheiten kein Entscheidungs- und kein Weisungsrecht. Sie waren ein beratendes Organ, dessen Vorschläge und Beschlüsse sich nur an die Regierung richteten. Darüber hinaus oblag ihr die Inspektion und Kontrolle der Provinzialkongregationen. Schließlich besaß sie das unbeschränkte und immediate Petitionsrecht an den Kaiser. Den Provinzialkongregationen oblag nicht nur die Beratung und Aufsicht, sondern auch die Durchführung von Aufgaben in den ihnen zugewiesenen Bereichen, die sich mit denen der Zentralkongregationen deckten: die Steuersachen der Provinz, die finanzielle Gebarung der Städte und Gemeinden; Wasserbauten und Straßen, die von der Provinz erhalten wurden; Wohltätigkeitsanstalten. Nur die Militärprästationen zählten nicht dazu. Die Provinzialkongregationen entfalteten also auch eine verwaltende Tätigkeit und sie konnten in diesen Bereichen Weisungen erteilen, die vom Delegaten als dem Vorsitzenden der Provinzialkongregation unterschrieben wurden. Die Kompetenzen der Kongregationen waren umfassender als die der vormärzlichen Landstände. Sie waren als permanente Kollegien nicht von der Einberufung durch den Landesherrn abhängig. Im Neoabsolutismus hatten die Erbländer überhaupt keine Landesvertretung, da die neuen Landesverfassungen von 1849/50 nicht verwirklicht wurden. In Lombardo-Venetien bestanden jedoch die Provinzialkongregationen auch nach 1848 weiter, und die Zentralkongregationen wurden 1855 reaktiviert<sup>253</sup>. Um die Bedeutung zu unterstreichen, die man diesen Institutionen beimaß, wurden ihre Aufgaben und Kompetenzen schrittweise erweitert. Schon 1848 war den Provinzialkongregationen ein autonomer Wirkungskreis eingeräumt worden. Der Zentralkongregation wurde 1856 auch die Verwaltung des Landesfonds überantwortet.

---

<sup>253</sup> RGBl. Nr. 130/1855.

Die nächste Kompetenzerweiterung erfolgte im Jahre 1860 für die nunmehr allein verbliebene (lombardisch-)venetianische Zentralkongregation<sup>254</sup>. Als direkte Folge des verlorenen Feldzugs hatte die neue Regierung Rechberg im August 1859 die Reform des Gemeindegesetzes und die Errichtung von Landesvertretungen angekündigt<sup>255</sup>. Der Statthalter in Venedig und Innenminister Goluchowski waren sich einig, in Venetien aufgrund der unsicheren politischen Lage noch zuzuwarten, aber interimistisch die Befugnisse der Zentralkongregation zu erweitern. Man erhoffte sich davon die Stärkung der regierungsfreundlichen Partei sowie Einsparungen in der staatlichen Verwaltung<sup>256</sup>. Statthalter Toggenburg richtete wenige Wochen nach seiner Ernennung ein Schreiben an Goluchowski<sup>257</sup>, in dem er auf die bisherige konstitutionelle Entwicklung des Landes zurückblickte und daraus den Schluß zog, daß im Gemeindewesen, abgesehen von einigen bereits geplanten Anpassungen, keine größeren Veränderungen erforderlich wären, auch weil den Provinzialkongregationen – als Gemeinden höherer Ordnung – bereits alles Mögliche und Wünschenswerte gewährt worden war. Dagegen standen die Befugnisse der Zentralkongregation in keinem Verhältnis zu den erweiterten Kompetenzen ihrer untergeordneten Organe, weshalb sie „den gesteigerten Anforderungen des Zeitgeistes“ nicht mehr gerecht werden konnte. Er drängte auf eine Reform der Zentralkongregation, deren wichtigste Kompetenzen kaum mehr von Bedeutung waren: Die Gemeindeangelegenheiten wurden zum größten Teil von den Provinzialkongregationen erledigt, die Erstellung des Katasters war abgeschlossen und die Steuerpachtverträge mußten nur alle sechs Jahre erneuert werden. Auch die neu hinzugekommene Zuständigkeit für den Landesfonds gab der Zentralkongregation kaum gestalterische Möglichkeiten. Toggenburg betonte, daß es nicht darum ging, „die Landesvertretung mehr quantitativ, wohl aber sie würdig zu beschäftigen, ihren virtuellen Einfluß zu kräftigen und tunlichst auszudehnen.“ Vor allem zwei neue Kompetenzen sollte sie bekommen: Erstens sollte sie in allen Streitfällen, in denen die Provinzialkongregationen in erster Instanz zu entscheiden hatten, in zweiter Instanz erkennen, beziehungsweise in erster Instanz dann, wenn die Streitparteien verschiedenen Provinzen angehörten. Zweitens sollte sie in den Angelegenheiten ihres Wirkungskreises wie die Provinzialkongregationen nicht mehr nur beratende, sondern auch entscheidende Funktionen übernehmen. Die Ministerkonferenz stimmte diesen Vorschlägen mit nur geringen

---

<sup>254</sup> HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 1446/1860.

<sup>255</sup> Gustav KOLMER, *Parlament und Verfassung*, Bd. 1, 1848–1869 (Wien–Leipzig 1902, Nachdruck: Graz 1972) 24.

<sup>256</sup> MK v. 1. Februar 1860/1, ÖMR IV/1, Nr. 103.

<sup>257</sup> Toggenburg an Goluchowski v. 23. März 1860, ASV, PdL 405, VII/1/1.

Änderungen zu<sup>258</sup> und auch im Reichsrat wurde die Sache sehr positiv gesehen:

„Die Forderung, daß der höheren Behörde ein entscheidender und nicht bloß konsultativer Einfluß auf jene Angelegenheiten eingeräumt werde, worüber die Provinzialkongregation in erster Instanz zu erkennen berufen ist, ist eine streng logische und steht im innigsten Zusammenhange mit jenen Absichten, welcher der Staatsverwaltung zur Zeit, wo sie dem Gemeindeleben in den italienischen Provinzen eine freiere Bewegung zugedacht hat, vorgeleuchtet haben möchten.“<sup>259</sup>

Es wird deutlich, worum es bei der Reform der Kongregationen ging: Um die Erweiterung der – von staatlichen Organen überwachten – Gemeindeautonomie, nicht aber um die Errichtung einer autonomen Landesvertretung.

Als weitere Kompetenzerweiterung wurde den Provinzialkongregationen 1860 die Vollmacht übertragen, Belohnungen, Aushilfen, Gehaltsvorschüsse, Pensionen, Abfertigungen, Erziehungsbeiträge und ähnliche Leistungen an die Beamten derjenigen Behörden selbständig zu bewilligen, die unter der Aufsicht der Provinzialkongregationen standen, also auch der Gemeinden<sup>260</sup>. Dieses Recht war bisher der Zentralkongregation zugestanden, war aber für diese mehr eine Belastung als ein Privileg, berichtete Toggenburg: „Es ist peinlich anzusehen, wie eine so zahlreiche Versammlung von Notablen unter dem Vorsitze des Statthalters sich meistens mit derlei Lapalien beschäftigen muß!“<sup>261</sup> Im Herbst 1860 beantragte Goluchowski auch für die Zentralkongregation das Recht der Ernennung, Pensionierung und Disziplinarbehandlung ihrer eigenen sowie der Beamten der Provinzialkongregationen und der aus dem Landesfonds fundierten Behörden. Dazu gehörten auch die Provinzialrechnungsämter (*Ragionerie provinciali*)<sup>262</sup>. Die Zentralkongregation beanspruchte zusätzlich das Recht,

---

<sup>258</sup> MK v. 28. April 1860/4, ÖMR IV/2, Nr. 144. Vortrag Goluchowskis v. 4. Mai 1860, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 1441, ebd. RR, 378/1860 und 443/1860. Goluchowski teilte die Reform am 9. Juni 1860 der Statthalterei mit. ASV, PdL 405, VII/1/1. In diesem Konvolut befindet sich auch das Konzept des Berichts des Statthalters v. 23. März 1860; Verordnung v. 31. Mai 1860, RGBl. Nr. 143/1860 und Landesgesetzblatt 1861, Kundmachung v. 14. Juni 1860, Nr. 36.

<sup>259</sup> RR 443/1860.

<sup>260</sup> Verordnung des Ministeriums des Innern v. 9. Juni 1860, RGBl. Nr. 148/1860 und Landesgesetzblatt 1861, Nr. 35 sowie Nr. 37. (Zirkular v. 16. Juni 1861 und Kundmachung v. 14. Juni 1860).

<sup>261</sup> Dieses Recht stand ursprünglich nicht den Provinzialkongregationen zu, weil sie als *Gratiosa* dem Vizekönig vorbehalten gewesen waren.

<sup>262</sup> Der Antrag wurde mit Ah.E. v. 26. Oktober 1860 auf den Vortrag Goluchowskis v. 21. Oktober 1860 genehmigt. HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 3462; Publikation: Zirkular v. 12. November 1860, Landesgesetzblatt 1861, Nr. 71/1860. Siehe dazu auch J. Staatsrat, 267, Z 768.

die Deputierten zu den Provinzialkongregationen selbständig zu ernennen, was die Regierung aber, da politisch riskant, nicht gestattete. Die Ernennung von Deputierten zu den Kongregationen blieb ein politisches Vorrecht der Regierung. Schließlich wurde die Zentralkongregation mit kaiserlicher Entschließung vom 14. Dezember 1860 ermächtigt, zusätzlich zur Ernennung der einzelnen Beamten auch den Dienstpostenplan für das eigene Personal und für alle vom Landesfonds erhaltenen Anstalten festzulegen. Goluchowski, inzwischen zum Staatsminister avanciert, hatte diesen Antrag mit Bezug auf die am 20. Oktober 1860 gleichzeitig mit dem Oktoberdiplom erlassenen Landesstatute für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol gestellt, in denen ebenfalls die Bestimmung enthalten war, daß der Landtag über die Systemisierung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesauschuß beizugebenden Beamten und Diener zu beschließen habe<sup>263</sup>. Die Zeit für ein Landesstatut für Lombardo-Venetien hielt er noch nicht für gekommen, doch meinte er, daß gewisse Befugnisse „ohne die mindeste Gefährdung der Staatsinteressen“ der Kongregation in Venedig überlassen werden könnten<sup>264</sup>. Damit wurde erstmals die Zentralkongregation in einer Detailbestimmung mit den Landtagen gleichgestellt. Die Zentralkongregation arbeitete ausführliche Instruktionen für die nun ihr direkt unterstehenden Behörden aus<sup>265</sup>.

Die neuen Kompetenzen brachten Zentral- und Provinzialkongregationen eine wesentliche Erweiterung ihrer inneren Autonomie und stärkten ihre Position. Sie konnten ihre innere Organisation selbständig bestimmen, ihre Beamten ernennen, die Dienstinstruktionen erlassen und alle Gehaltsfragen autonom entscheiden. Sie waren nicht mehr nur rein beratend, sondern im Rahmen ihres Wirkungskreises auch beschluß- und entscheidungsfähig. Andererseits war der Wirkungskreis selbst nicht wesentlich verändert worden und nach wie vor beschränkt auf Steuersachen, Gemeindeangelegenheiten sowie auf Verkehrs- und Wohlfahrtseinrichtungen und die Verwaltung des Landesfonds. Die in einigen Belangen erfolgte Gleichstellung von Landtagen und Zentralkongregation wurde durch das Februarpatent 1861 unterstrichen. Das damit erlassene „Grundgesetz über die Reichsvertretung“ bestimmte, daß die Reichsratsabgeordneten nicht durch direkte Wahl, sondern indirekt durch die Landtage zu bestellen waren<sup>266</sup>. Um auch

---

<sup>263</sup> Edmund BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen, (Wien <sup>2</sup>1911) 242, § 16 e.

<sup>264</sup> Vortrag Goluchowski v. 12. November 1860, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 3697; ebd. RR. Z 768/1860; In der Ministerkonferenz wurde die Frage diskutiert. MK v. 6. Dezember 1860/1, ÖMR IV/2, Nr. 240. Mit Ah.E. v. 14. Dezember 1860 auf den Vortrag Goluchowskis v. 9. Dezember 1860, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 4011 wurden die Anträge genehmigt; publiziert in *Raccolta ordinanze*, Nr. 11/1861 (o.D., Mitte März).

<sup>265</sup> Zirkular der Zentralkongregation v. 19. April 1861 in Landesgesetzblatt 1861, Nr. 22.

<sup>266</sup> RGL.Nr. 20/1861, § 7; BERNATZIK, Verfassungsgesetze 261.

in Lombardo-Venetien die Beschickung des Reichsrates zu ermöglichen, wurde im Artikel V des Patents bestimmt:

„Indem wir in Betreff Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches Unserem Staatsminister zugleich den Auftrag erteilen, Uns eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Landesverfassung im geeigneten Zeitpunkte vorzulegen, übertragen wir mittlerweile den Kongregationen des Königreiches, als seiner dermal bestehenden Vertretung, das Recht, die bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrat zu entsenden.“<sup>267</sup>

Der Artikel stellt aus der Sicht Wiens die verfassungsrechtlich bedeutendste Kompetenzerweiterung dar. Zu seiner Durchführung erließ der Staatsminister eine Verordnung, die sich eng an das Wahlverfahren des Patents von 1815 hielt<sup>268</sup>. Die Gemeinden (*Consigli* und *Convocati comunali*) hatten für jeden auf die Provinz entfallenden Abgeordneten einen Kandidaten zu wählen, die Provinzialkongregationen hatten aus der Liste der Kandidaten Dreivorschläge zu erstellen, die Zentralkongregation hatte schließlich die insgesamt 20 Abgeordneten mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Der Gemeinderat von Venedig sollte ebenfalls eine Terna erstellen und der Zentralkongregation zur Entscheidung unterbreiten. Auf die Stadt Venedig sollte ein Abgeordneter entfallen und je einer auf die Provinzen Venedig, Belluno, Rovigo und Mantua. Die Provinz Treviso sollte zwei Abgeordnete entsenden, die Provinzen Vicenza, Verona und Padua drei und Udine vier Abgeordnete. So bedeutsam das den Kongregationen eingeräumte Recht war, so wenig kam es zum Tragen. Nur knapp die Hälfte der Gemeinden wählte ihre Kandidaten. Die Provinzialkongregationen erklärten sich für unzuständig, ebenso die Zentralkongregation. Die Statthalterei nominierte daraufhin am 1. Mai 1861 – am selben Tag wurde in Wien der Reichsrat feierlich eröffnet – in öffentlicher Sitzung aus den von den Gemeinden gewählten Kandidaten diejenigen mit den meisten Stimmen zu Abgeordneten, doch nahm keiner von ihnen das Mandat an. Das Land verweigerte damit die Wahrnehmung des ihm eingeräumten Rechts<sup>269</sup>. Lom-

<sup>267</sup> Ebd. 258.

<sup>268</sup> Verordnung des Staatsministeriums v. 24. März 1861, RGBl Nr. 33/1861, Kundmachung im Landesgesetzblatt 1861, Nr. 19. Siehe dazu Vortrag Schmerlings v. 19. März 1861, Ah.E. v. 23. März 1861, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 870 und MR I v. 20. März 1861/3, ÖMR V/1, Nr. 32. Vgl. GOTTSMANN – MALFÈR, Vertretungskörperschaften 1602f.

<sup>269</sup> Siehe dazu *Storia delle elezioni tentate dall’Austria nelle provincie venete nella primavera del 1861* (Torino 1861); Umberto CORSINI, Die Italiener: Venetien von 1859–1866, in: Peter URBANITSCH, Adam WANDRUSZKA (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, Bd. 3/2: *Die Völker des Reiches* (Wien 1980), 866–868, hier 868; ZORZI, *Österreichs Venedig* 127f.; Giuseppe OCCIONI-BONAFONS, *Le elezioni nelle provincie venete. La primavera del 1861*, in: *Nuovo Archivio Veneto* 32 (1916) 358–370. Im Gegensatz dazu war das Vorläufergremium des Reichsrats, der Verstärkte Reichsrat, auch von Abgeordneten aus Venetien besetzt worden. Sie hatten dort allerdings „den Stenografen nicht stark in Anspruch genommen“, wie

bardo-Venetien stand freilich mit dieser politischen Entwicklung nicht allein da. Ähnlich verhielten sich Ungarn und Kroatien, die den Reichsrat ebenfalls nicht beschickten. Später verließen auch die tschechischen Abgeordneten das Parlament.

Die letzte Kompetenzerweiterung betraf die Genehmigung der Statuten von zu errichtenden Wohltätigkeitskongregationen in den Städten, die Genehmigung der Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse jener Anstalten, die sich nicht selbst erhalten konnten, die Genehmigung von Veränderungen im Stammvermögen der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, die Genehmigung der Ernennung, Pensionierung und Disziplinarbehandlung der Leiter dieser Anstalten und die unmittelbare Aufsicht der Wohltätigkeitskongregation der Stadt Venedig<sup>270</sup>. Sie erhielt also Kompetenzen, die bisher der Statthalterei oder den Delegationen vorbehalten gewesen waren<sup>271</sup>. Im Land machte das aber nur wenig Eindruck, berichtete Toggenburg, der weiterführende Reformen für wenig zielführend hielt:

„Leider sind gegenwärtig die Aspirationen jenes Teiles der Bevölkerung, der den Wert einer solchen Reform zu würdigen vermag, auf ganz andere Ziele gerichtet, denn auf eine Befriedigung oder auch nur Anerkennung in diesen Kreisen ist daher nicht zu rechnen. Nichtsdestoweniger wird der Effekt nicht gering anzuschlagen sein, den ein solcher Akt der Regierung nicht nur bei den Wohlthekenden, sondern auch bei der feindlich gesinnten Partei hervorbringen wird, welche letzterer eine derartige, aus der eigenen Initiative der Regierung hervorgegangene Konzession jedenfalls unbequem fallen muß, da dann doch niemand, der zu einem Urteile in solchen Dingen befähigt ist, verkennen kann, daß durch diese Vervollständigung der hierländigen Gemeindeverfassung auf provinziellern Gebiete eine wahrhaft nationale Verwaltung hergestellt und ein Grad von Autonomie gewährt wird, wie wohl wenige Länder Europas sich einer gleichen erfreuen.“<sup>272</sup>

Trotz ihrer Aufwertung waren die Kongregationen keine echte Landesrepräsentation, sondern vielmehr Versammlungen des mehrheitlich grundbesitzenden Patriziats, deren Mitglieder zwar von ihresgleichen gewählt, aber erst durch die kaiserliche Ernennung zu Provinzial- oder Zentraldeputierten wurden. Durch die Kompetenzerweiterungen wurden einerseits die Vorrechte dieser Klasse bestätigt und ausgebaut, andererseits setzte die

---

Toggenburg am 3. Oktober 1860 an seinen Schwiegervater schrieb (Nachlaß Toggenburg). Zur Einberufung von Venetianern zum Verstärkten Reichsrat siehe HHStA, J. Staatsrat, 268, Z 192.

<sup>270</sup> Verordnung des Staatsministeriums v. 29. Dezember 1861, RGBl. Nr. 2/1862. Siehe dazu Vortrag Lasser v. 14. Dezember 1861, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 3991/1861, Bekanntmachung im Landesgesetzblatt 1862, Nr. 10.

<sup>271</sup> Goluchowski drängte am 9. Juni 1860 auch aus finanziellen Rücksichten, die angekündigte Reduktion durchzuführen, ASV, PdL 405, VII/1/1.

<sup>272</sup> Toggenburg an Goluchowski, ebd.

österreichische Regierung damit auf eine Gruppe, die einen nur sehr geringen Teil der Bevölkerung vertrat. Zu dieser Elite zählten nicht nur die engsten Verbündeten der Habsburgermonarchie, sondern auch ihre erbittertsten Gegner. Die *Austriacanti*, die mit der österreichischen Verwaltung zusammenarbeiteten, hatten stark an Ansehen eingebüßt und wurden von vielen ihrer Landsleute abgelehnt. Die konservativen Elemente in Regierung und Verwaltung in Wien und Venedig, die sich gegen Änderungen sträubten und die Erlassung eines Landesstatuts verhinderten, arbeiteten auf diese Weise der Opposition in die Hände<sup>273</sup>.

Wie wichtig und für das Land unerlässlich die Tätigkeit der Kongregationen war, wird schon aus den relativ wenigen zugänglichen Quellen deutlich<sup>274</sup>. Es sind das vor allem indirekte Quellen, nämlich die Initiativen der Kongregationen bei der Statthaltereireise und in einigen Fällen auch bei den Wiener Zentralstellen. Interventionen der Zentralkongregation gelangten nur in seltenen Fällen bis zu den Ministern und noch seltener bis zum Kaiser, und zwar nur dann, wenn es sich um Angelegenheiten handelte, die entweder wegen ihrer inhaltlichen Bedeutung oder wegen erheblicher Meinungsdifferenzen zwischen den beteiligten Verwaltungsbehörden auf Regierungsebene entschieden werden mußten. Während es die Wiener Regierung bis 1859 nicht für nötig erachtete, auf Bitten der Kongregationen einzugehen, wurden sie später zu einem wichtigen politischen Faktor. Man betrachtete die Kongregationen, nachdem sie in ihrem Wirkungskreis mit mehr Selbständigkeit ausgestattet worden waren, als eine mit den Landtagen der anderen Kronländer vergleichbare territoriale Vertretungskörperschaft und versuchte auch bei solchen Entscheidungen, die über ihre eigentlichen Kompetenzen hinausgingen, ihre Vorstellungen zu berücksichtigen und sie in den Entscheidungsfindungsprozeß einzubinden. So war die Zentralkongregation auch an der Ausarbeitung der Verordnung über die Neugestaltung des Sozialwesens auf Basis von Wohltätigkeitskongregationen beteiligt, und

---

<sup>273</sup> Rechberg lehnte etwa eine Landesverfassung mit dem Hinweis ab, daß es zu gefährlich sei, an der so tief verwurzelten Institution der Kongregation zu rütteln. Er war auch gegen eine „Änderung des Wahlgesetzes, weil sehr viel aristokratisches Element im Volke lebt, indes es auch auf die den Unadeligen vorbehaltenen Deputiertenstellen meistens Adelige wählt.“ In letzterem Punkt dachte auch Schmerling ähnlich. Siehe dazu die Ministerkonferenzsitzung v. 19. Jänner 1861/4, ÖMR IV/2, Nr. 271. Verwaltungsminister Lasser sprach hingegen vom „gesunkenen Ansehen und Selbstbewußtsein der Zentralkongregation.“ Vortrag Lassers v. 14. Dezember 1861, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 3991.

<sup>274</sup> Für eine umfassende Beurteilung ist die Aufarbeitung des Archivs der Zentralkongregation in Venedig ausständig; auch für die Provinzialebene gibt es keine Vorarbeiten. Eine Erklärung für dieses Defizit mag der Umstand sein, daß die Tätigkeit der Kongregationen für die nationale Geschichtsschreibung uninteressant war, zum anderen spielt hierbei die Dominanz der staatlichen Verwaltung im Vormärz und im Neoabsolutismus eine Rolle.

Minister Lasser hielt es für angebracht, „den Verordnungsentwurf mit einer ausdrücklichen Beziehung auf die Anträge der Central-Congregation zu beginnen.“<sup>275</sup>

Für die Tätigkeit der Kongregationen auf Landesebene, als Landesvertretung im engeren Sinne, als Interessensvertretung Lombardo-Venetiens gegenüber dem Gesamtstaat und seinem Statthalter in Venedig, sind auch die wenigen gedruckten Quellen von Interesse. Es sind dies einerseits die Verordnungen und Kundmachungen der Zentralkongregation und andererseits die regelmäßig in der *Gazzetta Ufficiale* erscheinenden Tätigkeitsberichte. Zunächst zum ersten Punkt, den Verordnungen und Kundmachungen im Lande. Die kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1860 eröffnete der lombardisch-venetianischen Zentralkongregation die Befugnis, im Rahmen ihres Wirkungskreises nicht nur zu beraten, sondern auch Weisungen und Anordnungen hinauszugeben. Sie machte davon ausgiebig Gebrauch. So enthält die Sammlung der Rundschreiben und Erlässe vom 30. Juni 1860 bis zum Dezember 1862 nicht weniger als 107 Nummern<sup>276</sup>. Den Provinzialkongregationen stand seit ihrer Gründung das Recht zu, ihre Entscheidungen selbst und nicht durch die Statthalterei herauszugeben. Daß nun auch die Zentralkongregation nachzog, hielt Toggenburg für einen besonders wichtigen Teil der Kongregationsreform. Die Analyse der von der Zentralkongregation in ihrem autonomen Wirkungskreis erlassenen Verordnungen und Kundmachungen ergibt, daß der größte Teil der Vorschriften sich auf Gemeindeangelegenheiten bezog. Die Erlässe dazu hatten vor allem Kostenaufstellungen und -abrechnungen für Einquartierungen und Kasernen und für Truppentransporte sowie damit verbundene administrative Angelegenheiten zum Inhalt. Zu den Gemeindeangelegenheiten gehören auch die Vorschriften über ihre Vertretungs- und Verwaltungsbehörden, das von ihnen angestellte Personal und damit zusammenhängende finanzielle Fragen sowie Disziplinarangelegenheiten. Verfügungen über finanzielle Angelegenheiten sind ein wichtiger Bestandteil, dementsprechend zahlreich waren die Bestimmungen für die Tätigkeit der Provinzialrechnungsämtler. Sie waren für die Landesverwaltung besonders wichtig, weil sie auch die Gelder des Landesfonds abrechneten. Genaue Richtlinien für ihre Arbeit

---

<sup>275</sup> Vortrag Lasser v. 14. Dezember 1861, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 3991, die Ah.E. erfolgte am 24. Dezember 1861, die Verordnung erging am 29. Dezember 1861, RGBl. Nr. 2/62 mit der einleitenden Formel: „in Berücksichtigung der Anträge der Central-Congregation in Betreff der Leitung und Verwaltung der Anstalten und Fonde der öffentlichen Wohltätigkeit im lombardisch-venezianischen Königreiche“.

<sup>276</sup> Siehe *Indice alfabetico delle circolari etc.*, in: *Raccolta delle circolari e decreti di massima emessi dalla Congregazione centrale Lombardo-Veneta da 30 giugno 1860 a tutto il dicembre 1862* (Venezia 1863).

lagen daher im Interesse der Landesfinanzen<sup>277</sup>. Der Landesfonds und seine Gebarung kommt in den Verordnungen häufig zur Sprache, da er die finanzielle Basis der autonomen Landesverwaltung bildete. Der zweitgrößte Bereich war das Sozial- und Gesundheitswesen. Wie beim Gemeindewesen standen auch dabei finanzielle Probleme sowie Fragen der personellen Ausstattung im Vordergrund, daneben gab es zahlreiche Vorschriften für Spitäler und über die Berufsausübung der Ärzte. So betraf die erste Verordnung der Zentralkongregation nach den Kompetenzerweiterungen des Jahres 1860 die von den Gemeinden bezahlten Chirurgen. Auf die beiden anderen Zuständigkeitsbereiche der Zentralkongregation, öffentliche Bauten und Steuerwesen, bezogen sich im Untersuchungszeitraum nur sehr wenige Vorschriften: Zwei Verordnungen betrafen öffentliche Straßenbauten und drei Verordnungen das Steuerwesen, wobei es um Kompetenzabgrenzungen, um Steuerstrafen sowie um die Hundesteuer ging. Angelegenheiten, in denen die Zentralkongregation als höchste Instanz zu entscheiden hatte, betrafen Streitigkeiten zwischen Gemeinden, zwischen Gemeinden und Konsortien (Consorti)<sup>278</sup> sowie zwischen Gemeinden und der zuständigen Provinzialkongregation, in Einzelfällen auch zwischen kirchlichen Institutionen und den Organen der Lokalverwaltung. Entscheidungen über Konflikte, die Konsortien mit lokalen Behörden hatten, machten einen Gutteil der Arbeit der Zentralkongregation aus. Wenn es sich dagegen um Fälle handelte, bei denen staatliche Behörden involviert waren (Distriktskommissariate oder Delegationen), so hatte die Zentralkongregation nur eine beratende Funktion, wurde aber für gewöhnlich von der Statthalterei um Stellungnahme gebeten. In den Jahren 1863–1865 beschäftigte sich die Zentralkongregation mit folgenden Themenkreisen:

Wohltätigkeitswesen: Es war lange Zeit nicht geklärt, ob die Disziplinargewalt der Zentralkongregation über die Beamten der vom Landesfonds erhaltenen Einrichtungen auch für die Gemeinden und deren Sozialeinrichtungen gelten sollte, woraus sich immer wieder Streitfragen ergaben. Abzugrenzen waren auch die Kompetenzen der venezianischen Wohltätigkeitskongregation betreffend die dortigen sozialen Institutionen. In anderen Orten mußten überhaupt erst Wohltätigkeitskongregationen geschaffen,

---

<sup>277</sup> In einer Kundmachung der Zentralkongregation v. 19. April 1861 wird in 51 Paragraphen die Arbeit der Provinzialrechnungsämter, hinsichtlich der verschiedenen Kompetenzen (direkte Steuern, Landesfonds, Gemeinden, Wohltätigkeit, Kultus und Schule, Wasser und Straßen, Rekrutierung, Gesundheitswesen, Polizei, Maße und Gewichte sowie zum Teil die Verwaltung der Krongüter) genau geregelt. Der Großteil dieser Bestimmungen bezog sich auf die Abrechnung der Ausgaben in diesen Bereichen. Ebd. Nr. 39/1861.

<sup>278</sup> Konsortien waren Gesellschaften der Grundbesitzer zur Finanzierung von Bewässerungs- und Meliorierungsvorhaben. Siehe dazu GUAZZO, *Enciclopedia degli Affari* 8 Bde. (Padova 1853), „Consortio“.

Spitäler und andere Institute neu gegründet oder reformiert und neue Direktoren ernannt werden. Die gesamte Förderung und Leitung des Sozialwesens in den Gemeinden und den Provinzen – einschließlich der Behindertenunterstützung und der Überwachung der Errichtung von Stiftungen zu sozialen Zwecken – war eine der wichtigsten Aufgaben der Zentralkongregation.

**Wasser und Straßen:** Das größte Vorhaben dieser Jahre war die Trockenlegung und Urbarmachung der „Valli veronesi“. Darüber hinaus gab es vor allem in den alpinen Gegenden und entlang des Po größere Flußregulierungsprojekte. Zum Wasserbau zählten auch die Anlage von Bewässerungssystemen und die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung durch den Bau von Wasserleitungen. Der Bau und die Erhaltung der Landesstraßen war in einem topographisch sehr vielfältigen Land, wo zahlreiche Brücken erhalten werden mussten, eine weitere wichtige Aufgabe, die in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit nur schwer zu bewältigen war.

**Personalangelegenheiten:** Zu diesem Bereich zählten Gehaltserhöhungen für Gemeindeangestellte, die Personalpläne der Gemeindeämter, aber auch Beschwerden von Gemeinderäten wegen Nichtbestätigung ihrer Wahl durch die zuständige Provinzialkongregation. Die Zentralkongregation hatte im Zusammenhang mit dem Steuerzensus die Aufgabe, die Mindeststeuerleistung von Gewählten zu überprüfen.

**Bankwesen:** Neben der Organisierung der Monti di Pietà betraf dies vor allem die im Entstehen begriffenen lokalen Ortssparkassen.

**Steuersachen:** In diesen Bereich gehören Beschwerden über überhöhte oder ungerechte Steuerleistungen, die Überwachung des Umtausches von Geld in Vaglien durch Steuerpächter, die Klärung von Zweifelsfällen im Rahmen des Fiskalprivilegs, die Bestätigung von Verträgen mit Steuereinnehmern sowie die Regelung von Steuerprüfungen und die Bitten um Steuerstundungen. Auch die Einhebung der Supplementtaxen für illegal abwesende Stellungspflichtige fiel in diesen Aufgabenbereich der Zentralkongregation, ebenso die Prüfung des sozialen Zweckes einer Tombola, weil in diesem Fall keine Steuern abgeführt werden mußten.

**Öffentliche Ausschreibungen:** Auch diese waren, so weit sie den Landesfonds und damit die selbständige Landesverwaltung betrafen, ein Teil des Aufgabengebiets der Zentralkongregation. So mußte sie die Genehmigung für die Ausschreibung eines Projekts, Chioggia durch eine Brücke mit dem Festland zu verbinden, erteilen und die Anfrage einer Provinzialkongregation, ob Distriktskommissäre das Recht hatten, öffentliche Ausschreibungen durchzuführen, behandeln.

**Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe:** Es war dies ein besonders schwieriges und vielschichtiges Aufgabengebiet. In diesen Bereich fiel die erwähnte Vermittlung in Konflikten zwischen Firmen und Gemeindebehörden. Die Zentralkongregation mußte die Funktionäre von Genossen-

schaften bestätigen und hatte die Entschädigungszahlungen für Ernteaussfälle durch Naturkatastrophen in die Wege zu leiten. Auch die lokale Landwirtschaftsförderung und die Durchführung von Enteignungen fiel in diese Kompetenz. Im Bereich der Infrastruktur überprüfte die Zentralkongregation Verträge mit privaten Anbietern, zum Beispiel wegen der Errichtung der Gasbeleuchtung in Venedig. Auch der Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Ingenieurunternehmen Neville über die Benützung der mautpflichtigen venezianischen Brücken wurde von der Zentralkongregation überprüft.

Medizinische Versorgung: Die materielle Besserstellung von Gemeindeärzten war eine der wesentlichsten Voraussetzungen für Verbesserungen im Gesundheitswesen. Aber auch eine bessere Ärzteausbildung in den Spitälern gehörte zu den Angelegenheiten, mit denen sich die Zentralkongregation auseinandersetzen mußte.

Gemeinden: Hierzu zählte neben den bereits genannten Punkten – der selbständige Wirkungskreis der Zentralkongregation umfaßte praktisch alles, was in Zusammenhang mit der Verwaltung der Gemeinden und des Landesfonds stand – der Bereich der Schulerhaltung und des Volksschulwesens, die Bestätigung der Vergabe von Gemeindestipendien, die Überprüfung der Gemeindegzuschläge sowie der Denkmalschutz.

Beratung: Dies umfaßte alles, was von der Obrigkeit an die Zentralkongregation herangetragen wurde. Zum Beispiel die Abrechnung der Kosten für Militäreinquartierungen, die Erstellung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Einführung des Grundbuches und die Begutachtung von Eisenbahnbauplänen, genauso wie Gesetzesvorschläge zur Einschränkung des freien Weiderechts oder die Begutachtung des Vorschlags zur Gründung einer Bodenkreditanstalt in Venetien – zu diesem Zweck setzte die Zentralkongregation eine Kommission ein. An die Zentralkongregation wurden aber auch von anderer Seite, von den Untertanen, Bitten herangetragen: So sollte sie etwa Ansuchen zur Abhaltung von Märkten bei der Statthalterei unterstützen.

Aus all dem geht hervor, daß die Beziehungen zwischen den Behörden und der Zentralkongregation durch die Erweiterung der Kompetenzen eine neue Qualität erhalten hatten. Die Meinung der „dermal bestehenden Landesvertretung“ konnte nicht länger übergangen werden.

### *Boycott der Selbstverwaltung*

Die Zentralkongregation war also in ihrem Wirkungskreis sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht mit den Landtagen vergleichbar, nicht jedoch in ihrer äußerst elitären Zusammensetzung. Durch den Vorsitz des Statthalters über die Zentralkongregation befand sie sich in einer von der staatlichen Lokalverwaltung abhängigen politischen Stellung.

Das System der adeligen Kongregationen konnte in den liberalen Kreisen Lombardo-Venetiens keine Sympathien für die österreichische Regierung wecken, die ihre Herrschaft auf einen Personenkreis stützte, der zwar über ein hohes Sozialprestige verfügte, in den Augen der liberalen Intelligenz aber ein anachronistisches Element darstellte. Selbst die traditionelle Oberschicht, die ihre Privilegien und ihre soziale Stellung erhalten wollte, mußte sich den neuen aus Italien kommenden Tendenzen öffnen. Aufgrund der zumindest theoretisch wichtigen Stellung der Zentralkongregation war es äußerst schwierig, geeignete Persönlichkeiten zu finden, die bereit waren, ein Mandat zu übernehmen. Es mußten politisch integre und sozial anerkannte Männer sein, die bereit und fähig waren, die österreichischen Interessen mit jenen des Landes in Einklang zu bringen und damit zu einem Bindeglied zwischen gemäßigter Opposition und Regierung zu werden. Die vielen Rücktritte von Abgeordneten zur Zentralkongregation und die Schwierigkeit, geeignete Nachfolger für sie zu finden, gefährdeten den Bestand des venetianischen Verfassungsprovisoriums dauerhaft. Durch den Einsatz der österreichischen Amtsträger und den nachlassenden Druck der radikalen Opposition gelang es aber schließlich, die Zentralkongregation nicht nur formal zu erhalten, sondern sie auch in praktischer Hinsicht zu einer wichtigen Einrichtung der Landesverwaltung zu machen. Da eine Verwaltungstätigkeit aber kompromittierend war, zogen sich Teile des Adels auf ihre Landgüter zurück und beobachteten die Ereignisse aus der Ferne. Rücktritte und Wahlverweigerungen waren an der Tagesordnung, Aufrufe zum Rücktritt der gesamten Zentralkongregation hatten dagegen kaum Erfolg<sup>279</sup>.

Die Rücktritte waren teilweise ein Zeichen des Protests, teilweise waren sie auf den starken sozialen Druck, den die österreichfeindliche Opposition auf die Abgeordneten ausübte, zurückzuführen. Gegen Ende 1859 suchte Nobile Luigi Piovene Porto-Godi um seine Enthebung an, was von den österreichischen Behörden mit Bedauern zur Kenntnis genommen wurde, da er „stets eine anständige Haltung beobachtete und auch jetzt nicht als feindlich gegen die Regierung gesinnt betrachtet werden kann, sondern zu diesem Schritte lediglich durch Einschüchterung veranlaßt worden sein dürfte.“<sup>280</sup> Er ließ durchblicken, daß sein Rücktritt aus Protest gegen das Zwangsanlehen und die Ohnmacht der Zentralkongregation erfolgt

---

<sup>279</sup> Zu ihnen zählten Baron Zigno aus Padua und Cavaliere Veronese aus Rovigo. In der Statthalterei traute man aber auch Cavaliere Angeli aus Venedig, Nobile Pietro Venier aus Padua und Conte Federico Trento aus Udine nicht. Straub an Toggenburg v. 29. April 1860, ASV, Atti restituiti, Riservatakten 42, Z 92.

<sup>280</sup> Vortrag Goluchowski v. 30. Dezember 1859, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 13/1860. Vgl. auch AVA, Inneres-Präs. 998, Z 10102.

war<sup>281</sup>. Ab der zweiten Jahreshälfte 1860 begannen sich die Rücktritte zu häufen. Teils wurden Gesundheitsgründe vorgeschützt<sup>282</sup>, teils überhaupt keine<sup>283</sup>, teils familiäre oder private Gründe angeführt<sup>284</sup>. Einige Abgeordnete waren der Ansicht, daß die Ausweitung des Wirkungskreises der Zentralkongregation eine Neuwahl der Abgeordneten notwendig mache. Nobile Federico Trento aus Udine meinte deshalb kein Mandat mehr zu besitzen und zog sich zurück<sup>285</sup>. Betrachtet man die Rücktritte quantitativ, ergibt sich folgendes Bild: 1859, nach der Wiedererrichtung der österreichischen Herrschaft im verbliebenen Teil Lombardo-Venetiens, kam es nur zu wenigen Amtsverzichten. Erst nach der politischen Aufwertung der Zentralkongregation – in den Augen der italienischen Patrioten ein Instrument der

---

<sup>281</sup> Der Bericht Statthalter Bissingens und der Vortrag Goluchowskis in AVA, Inneres-Präs. 998, 22/1860. Porto-Godi hatte seinen Rücktritt kryptisch mit den „insuperabili difficoltà incontrate nell'esecuzione [...] del proprio mandato“ begründet. Von Bissingen dazu befragt, begründete er es damit, daß die Zentralkongregation keinen Einfluß auf die Entscheidungen der Regierung hätte und damit in der Bevölkerung jeglichen Rückhalt verloren habe („die Mitglieder der Zentralkongregation fortwährend den Vorwurf hören müßten, daß sie im Grund unnütz seien und ihre Gehalte umsonst bezögen“).

<sup>282</sup> Rücktritt Nob. Ferdinando dei Marchesi Sordi: Vortrag Goluchowski v. 9. Juli 1860, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 2205; Rücktritt Conte Girolamo Stecchini (adelige Grundbesitzer Vicenza): Vortrag Schmerling v. 31. Jänner 1861, KZ 368. Siehe dazu Statthalterei an Delegation Mantua v. 23. März 1860 und Antwort des Delegaten v. 18. April 1860. Der Delegat bestätigt, daß für den Rücktritt Gesundheitsgründe verantwortlich waren: ASV, PdL 406, VII/3/4.

<sup>283</sup> Graf Dona dalle Rose (Venedig): Vortrag Lasser v. 11. Mai 1861, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 1524.

<sup>284</sup> So beim Rücktritt von Achille de Zigno (Padua), der 1866 wieder Mitglied der Zentralkongregation wurde. Zigno an Toggenburg v. 21. Oktober 1864, ASV, PdL 584, IX/2/14. Auch der 1860 zurückgetretene Nobile Dr. Pietro Venier sprach von privaten Gründen. Er wurde von der Statthalterei als „uomo irreligioso, immorale e di sentimenti avversi al governo“ bezeichnet. Statthalterei (Guicciardi) an Polizeidirektor Straub v. 13. April 1860, ebd. 406, VII/3/12 und 15.

<sup>285</sup> Vortrag Goluchowski v. 27. August 1860, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 2786. Trento war im Herbst 1859 wegen angeblich österreichfeindlicher Agitation verhaftet, aber, als sich der Verdacht nicht erhärtete, nach einem Tag wieder freigelassen worden. Zur Verhaftung Trentos siehe Straub an Polizeiministerium v. 17. Oktober 1859, HHStA, IB (BM) 124, Z 85/5399. Im Bericht der Statthalterei an das Innenministerium v. 11. August 1860 war von Erbschaftsangelegenheiten die Rede, um die sich Trento kümmern musste. ASV, PdL 406, VII/3/4. Ähnlich wie Trento begründete Nobile Dr. Pietro Venier, Deputierter für den nicht-adeligen Grundbesitz der Provinz Padua seinen Schritt. Vortrag Goluchowski v. 20. November 1860, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 3792. Etwas anders motiviert wurde der Rücktritt Pier Girolamo Veniers als Zentraldeputierter für Padua, der diese Funktion als inkompatibel mit der eines Vorsitzenden der Wohltätigkeitskongregation betrachtete. Toggenburg an Schmerling v. Dezember 1863, ASV, PdL 584, IX/2/13.

österreichischen Herrschaft – stieg die Anzahl der Rücktritte in den Jahren 1860–1863 deutlich an. Zu einer zweiten Rücktrittswelle kam es 1865<sup>286</sup>, was wohl mit der Nichteinführung der Landesverfassung, den Unruhen in Friaul und der damit einhergehenden politischen Unsicherheit zusammenhing. Die Abgeordneten zur Zentralkongregation standen unter dem Einfluß der italienischen Patrioten, nur selten wurde das jedoch so deutlich, wie anlässlich der Rücktritte des Jahres 1862, als Statthalter Toggenburg feststellte, daß „in diesen Resignationen die Folge des Druckes [zu erkennen ist], welchen die Revolutionspartei in Italien aus Anlaß der neuesten Vorkommnisse wieder mit gesteigerter Kraft auf das Institut der Zentralkongregation ausübt“<sup>287</sup>. Die Rücktritte der Zentraldeputierten Nobile Fabio Pagani aus Belluno und Conte Giorgio Mezzan aus Feltre sind gute Beispiele. Sie galten als regierungstreu, waren bereits 1859 durch das Los aus der Zentralkongregation ausgeschieden, aber weiterhin als Zentraldeputierte tätig gewesen, weil sich keine Nachfolger gefunden hatten. Im regierungsnahen „Giornale di Verona“ wurde ihnen vorgeworfen, daß sie Kontakte zu den italienischen Patrioten unterhielten, dabei aber seit Jahren die Wahl ihrer Nachfolger hintertrieben, um die jährliche Aufwandsentschädigung von 2000 Gulden nicht zu verlieren. Die beiden klagten daraufhin die Zeitung und traten laut gegen die österreichische Herrschaft protestierend zurück. Toggenburg nahm das nicht ernst und meinte, sie versuchten davon abzulenken, daß sie mit ihrem Rücktritt den Einschüchterungen der Revolutionspartei nachgegeben hätten<sup>288</sup>. Auch der dritte Abgeordnete Bellunos, Conte Alessandro Miari, war 1862 zurückgetreten. Wenig vermögend waren für ihn die 2000 Gulden Aufwandsentschädigung nicht ohne Bedeutung. Es waren aber Stimmen laut geworden, die auch ihm vorwarfen, diese Funktion einzig und allein aus finanziellen Gründen auszuüben. In Belluno wurde er überall gemieden:

„Von den Übelgesinnten mit Absicht, von anderen aus Furcht vor ersteren. Um die sich so äußernde öffentliche Meinung einer Probe zu unterwerfen, ließ er sich beikommen, zu einem Diner, welches er alljährlich zu Ostern zu geben gewohnt ist, eine Anzahl von

---

<sup>286</sup> Es waren dies Oniga Tarra aus Treviso, Cav. Alberto Parolini aus Bassano, Taddeo Scarella aus Venedig und Angelo Cav. Barea Toscan aus Treviso. Siehe dazu HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 1128, 1934, 3312 und 3472 aus dem Jahr 1865. Weder in Wien noch in Venedig liegen aber Berichte über die Motive dieser vier Abgeordneten vor.

<sup>287</sup> Vortrag Schmerling v. 2. Juni 1862, ebd. KZ 1569.

<sup>288</sup> Bericht des Landesgerichts Venedig an die Zentralkongregation v. 22. März 1862, ASV, PdL 585, IX/3/3; Polizeibericht v. 17. April 1862, ebd. Delegat (Belluno) v. 19. April 1862, ebd. und Toggenburg an Staatsminister, undatiert, ebd. Hinsichtlich der Bestimmungen über das Ausscheiden von Deputierten durch das Los siehe auch den Briefwechsel zwischen Statthalterei und Innenministerium aus dem Jahr 1859 in AVA, Inneres-Präs. 998, Z 9602.

etwa 20 Personen aller Stände und Farben einzuladen, hoffend auf diese Weise einen Umschwung hervorzubringen.“<sup>289</sup>

Er hatte sich geirrt. Nur zwei Personen erschienen zu dem Fest. Er erklärte daraufhin, daß „man in Ehren der Zentralkongregation nicht mehr angehören“ könne und trat zurück. Die Provinz Belluno hatte ihren letzten Vertreter in der Landesvertretung verloren. Teilweise gingen die Konflikte quer durch die Familien. So berichtete Statthalter Toggenburg anlässlich des Rücktritts des Abgeordneten Concini Ende 1860:

„Hiernach liegt der wahre Beweggrund des Rücktrittes des Concini einzig in der beklagenswerten Nachgiebigkeit gegen die leidenschaftlichen und drohenden Einschüchterungen seines unbefugt abwesenden und im sardinischen Dienste befindlichen Sohnes Domenico, welcher von der Idee der sardinischen Presse beseelt, durch diesen vermeintlichen Akt des Patriotismus von Seite seines Vaters sich selbst zu heben und zu einer glänzenden Laufbahn emporzuschwingen hofft, und welcher, um den Vater zur fraglichen Verzichtleistung zu drängen, diese letztere im vorhinein, als bereits geschehene Tatsache, in dem piemontesischen Blatte „L'Opinione“ ankündigen ließ und dem Vater zugleich in Aussicht stellte, wenn dieser Rücktritt nicht erfolgt, es dem Sohne nicht mehr möglich sein werde, sich in seiner Stellung zu behaupten.“<sup>290</sup>

Noch schwieriger als die Deputierten in der Zentralkongregation zu halten war es, Kandidaten für eine Neuwahl zu gewinnen. Um das Funktionieren der Zentralkongregation sicherzustellen, mußten vakante Stellen schnell nachbesetzt werden. Das Staatsministerium forderte im Februar

---

<sup>289</sup> Der Druck der österreichfeindlichen Partei scheint hier besonders groß gewesen zu sein, wie der Delegat berichtete: „Belluno ist ein Krähwinkel im wahren Sinne des Wortes, auch in politischer Beziehung, und die Furcht vor sogenannten Dispiaceri seitens der acht oder neun Tonangeber ist, obgleich nie etwas geschieht, größer als in anderen Städten, wo die Individuen in der Masse mehr verschwinden. Dabei sind diese, ihrer Gesinnung nach wohlbekanntem wenigen Individuen so klug und vorsichtig, daß man sie niemals zu packen vermag.“ Bericht des Delegaten v. 12. Mai 1862. Miari hatte am 7. Mai 1862 seinen Rücktritt eingereicht, am 16. Mai 1862 verzichtete auch der venezianische Zentraldeputierte Giovanni Battista Angeli. Der Statthalter berichtete am 24. Mai 1862 darüber nach Wien. ASV, PdL 584, IX/2/2 und Vortrag Schmerlings v. 2. Juni 1862, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 1659. Der Rücktritt Angelis kam für den Statthalter überraschend, da er erst 1861 wiedergewählt worden war und damals seine Wahl sofort angenommen hatte. Die Rücktritte bezeichnete Toggenburg am 30. Mai 1862 in seinem Bericht an Schmerling als weitere Schwächung des politischen Gewichts der Zentralkongregation. ASV, PdL 584, IX/2/5.

<sup>290</sup> Vortrag Goluchowski v. 29. Dezember 1859, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 23/1860. Schon früher hatte es Vermutungen über die politische Unzuverlässigkeit des Concini gegeben, die von Statthalter Bissingen aber zerstreut wurden. Anfrage des Polizeiministeriums bei der Statthalterei v. 10. August 1859 und Stellungnahme des Statthalters v. 22. August 1859, ASV, Atti restituiti, Riservatakten 41. Toggenburg nahm dazu am 4. Dezember 1860 Stellung. Ebd. 43, Z 264.

1861 die Statthalterei eindringlich auf, die Wahlen in kürzester Frist durchzuführen, da es

„täglich dringender wird, die lombardisch-venetianische Zentralkongregation zu komplettieren und mit neuen Kräften zu stärken. Diese so lange Verzögerung der Verhandlung wurde schon zu wiederholten Malen von der Presse in einer unliebsamen Weise notiert und könnte unter gewissen legislativen Eventualitäten der Regierung Verlegenheiten bereiten.“<sup>291</sup>

Die Statthalterei mußte jedoch am 16. März berichten, daß es trotz aller Bemühungen nicht gelungen war, die Zentraldeputierten zu wählen. Toggenburg führte die Probleme einmal mehr auf die Einschüchterung der Bevölkerung durch die revolutionären Komitees zurück und wies darauf hin, daß die Zentralkongregation durch die Erweiterung ihrer Kompetenzen zu einem Hindernis für die politischen Bestrebungen der Aktionspartei geworden sei<sup>292</sup>.

In Wien war man anderer Ansicht: In der Presse wurde Toggenburg ein zu sorgloser Umgang mit diesen Angelegenheiten unterstellt. Der Statthalter vermutete als Urheber dieser Artikel „einen im Schoß des Ministeriums des Inneren sitzenden subalternen Beamten.“ Er warf dem Autor nun seinerseits vor, politisches Porzellan zu zerschlagen, wenn er schreibe, daß alle „Männer von Charakter“ und Intelligenz bereits aus der Zentralkongregation ausgetreten wären und diese sich nur mehr aus mittelmäßigen Personen zusammensetze, und ließ im „Giornale di Verona“ eine Entgegnung veröffentlichen – Toggenburg bediente sich der Presse, um die öffentliche Meinung in seinem Sinn zu beeinflussen.

Wie schwierig es war, geeignete Kandidaten für die Zentralkongregation zu finden, zeigen bereits die Nachbesetzungen für die am 24. November 1859 turnusmäßig ausgeschiedenen Deputierten. Die meisten Gewählten lehnten ab<sup>293</sup>. In Belluno verweigerte die Provinzialkongregation die Wahl eines neuen Zentraldeputierten, denn – so der Delegat – „die Herren hier wollen

---

<sup>291</sup> Staatsministerium an Statthalterei v. 25. Jänner 1861, ASV, PdL 405, VII/3/1.

<sup>292</sup> Toggenburg an Staatsministerium v. 16. März 1861, ebd. Er berichtete, daß Anfang Dezember drei Wahlvorschläge für Padua, Venedig und Rovigo bei der Zentralkongregation eingegangen waren, für Udine und Vicenza waren sie fast abgeschlossen. Drei weitere Posten waren vakant, und zwar für die Provinz Mantua, die Stadt Vicenza und die Stadt Udine. Hinzu kamen aufgrund von Austritten noch zwei weitere Posten für die Provinzen Treviso und Vicenza, die vorläufig unbesetzt blieben.

<sup>293</sup> Immerhin erklärte sich der zweitgereichte Conte Pellegrini bereit, die Wahl anzunehmen. Vortrag Goluchowski v. 27. November 1860, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 3873. Für den nichtadeligen Grundbesitz der Provinz Vicenza verzichtete Dr. Antonio Guasti; ernannt wurden Giovanni Battista Chemin-Palma und für den adeligen Grundbesitz Nobile Luigi Revese. Vortrag Goluchowski v. 27. April 1861, Ah.E. v. 8. Mai 1861, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 1369.

sich auch nicht den entferntesten Schein einer Mitverantwortung an den Entscheidungen der Zentralkongregation“ geben<sup>294</sup>. Erst Anfang 1864 gelang es mit Giovanni Battista Nobile Bellati einen Mann zu wählen, „welcher, wenn auch durchaus kein Anhänger der kaiserlichen Regierung, sich durch eine ruhigere Denkungsweise auszeichnet und durch seinen Reichtum sowie durch vielverzweigte Verwandtschaften eine hervorragende und einflußreiche Stellung in der Provinz Belluno einnimmt.“<sup>295</sup> Wie in Belluno verweigerte auch in Vicenza die mehrheitlich mit regierungsfeindlichen Abgeordneten besetzte Provinzialkongregation die Neuwahl für den 1859 ausgetretenen Nobile Luigi Piovene Porto-Godi.<sup>296</sup> In Padua war im Spätherbst 1860 ein Vertreter der nichtadeligen Grundbesitzer zu wählen. Nobile Luigi Fanzago lehnte die Nominierung überraschend ab, was der Delegat auf einen gegen Fanzago gerichteten Artikel in der piemontesischen „L'Opinione“ zurückführte<sup>297</sup>.

Wie an diesen Beispielen zu sehen ist, zogen sich die Ernennungen über Monate und manchmal sogar über Jahre hin, mehrere Abgeordnetensitze waren ständig verwaist. Als 1864 die Erlassung des Landesstatuts wieder in

---

<sup>294</sup> Delegat (Belluno) an Toggenburg v. Jänner 1862 (o.D.): ASV, PdL 584, IX/2/2. Er drängte auf die Ernennung des einzigen, der sich dort zur Annahme der Wahl bereit erklärte: den Podestà Antonio Maresio-Bazolle. Er wurde Ende 1863 von den Gemeinden gewählt. Siehe dazu die Berichte des Delegaten von Belluno v. 24. November 1863 und v. 31. Dezember 1863, ebd. Toggenburg bezeichnete ihn als „in jeder Hinsicht geeignet“. Note Toggenburgs v. 22. Februar 1864, ebd. Allerdings hatten nur 40 von insgesamt 66 Gemeinden gewählt und eine Terna war nicht erstellt worden, die Wahl entsprach somit nicht den gesetzlichen Voraussetzungen. Dennoch wurde Maresio-Bazolle Anfang 1864 in die Zentralkongregation ernannt.

<sup>295</sup> Delegat (Belluno) an Toggenburg v. 22. April 1864, ebd.

<sup>296</sup> Erst nach dem Ausscheiden der antiösterreichischen Provinzialdeputierten konnten im August 1860 zwei Ternavorschläge erstellt werden, die von Nobile Bonin und Giuseppe Pasetti angeführt wurden. Beide wurden vom Delegaten sehr positiv charakterisiert, ernannt wurde Pasetti mit Ah.E. v. 1. Juli 1861 auf den Vortrag Schmerlings v. 22. Juni 1861, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 2054/1860. Siehe dazu auch die Berichte Delegat Ceschis von Vicenza an die Statthalterei v. 18. Juni und v. 13. August 1860, ASV, PdL 405, VII/3/1. In Mantua waren 1860 zwei Anläufe zur Wahl eines Zentraldeputierten nötig. Das erste Mal lehnten alle drei Vorgeschlagenen ab, das zweite Mal akzeptierte nur der drittgereihte, Alessandro Antoldi. Bericht des Delegaten aus 1860 (o.D.), ebd. 406, VII/3/4.

<sup>297</sup> Delegat (Padua) v. 22. November 1860, ebd. 405, VII/3/1. Auch der zweitgereichte Girolamo Venier trat das Amt nicht an. Schließlich erklärte sich Nobile Antonio Maria Arrigoni bereit, in die Zentralkongregation einzutreten. Die Ernennung erfolgte mit Ah.E. v. 2. September 1861 auf den Vortrag Schmerlings v. 28. August 1861, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 2763. In Treviso wurde für die nach dem Rücktritt Concinis vakant gebliebene adelige Deputiertenstelle im Mai 1861 der Provinzialdeputierte Conte Luigi Avogaro degli Azoni an der Spitze einer Terna gereiht und ernannt. Delegat (Treviso) v. 26. Mai 1861, ASV, PdL 405, VII/3/1; Vortrag des Staatsministers v. 21. Juni 1861, Ernennung mit Ah.E. v. 28. Juni 1861, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 2015.

weitere Ferne rückte und das Gewicht der Kongregationen als „Landesvertretung“ zunahm, war es besonders wichtig, die Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums zu erhalten. Bei acht vakanten Stellen war das schwierig: Eine adelige Deputiertenstelle für Venedig, jeweils eine nichtadelige für Verona und Treviso sowie diejenigen für die königlichen Städte Verona, Treviso, Padua, Rovigo und Bassano blieben unbesetzt. Bei weiteren acht Zentraldeputierten war die Funktionsperiode 1862 ausgelaufen. Die Betroffenen waren zwar interimistisch verblieben, sie sollten aber so schnell wie möglich ersetzt werden – ein beinahe unmögliches Unterfangen („La pressione esercitata in vari modi dal partito antigovernativo rendeva esitanti [...] alcuni dalla accettazione di simili cariche, anche soggetti notoriamente ben pensanti ed amanti dell'interesse del paese“). Die Zentralkongregation war durch die Rücktritte und die ausständigen Nachwahlen kleiner und damit noch weniger repräsentativ geworden. Nachdem 1864 auch die Provinzialkongregationen von Rovigo und Padua auf die Durchführung der überfälligen Nachwahlen drängten, hegte Toggenburg die Hoffnung, daß sich die Umstände geändert hätten, „nel senso, che il paese incomincia a prendere parte con qualche interesse [...] alla attività delle attuali rappresentanze e mostra di aver meglio compresa l'importanza delle attribuzioni loro.“<sup>298</sup>

Obwohl die Nachwahl für den 1863 zurückgetretenen Nobile Giuseppe Bianchini für die nichtadeligen Grundbesitzer Venedigs neuerlich fehlgeschlug, da die Consigli und Convocati zwar 23 Kandidaten vorschlugen, aber 21 von ihnen ablehnten und bei den verbliebenen zwei Kandidaten die Steuerleistung nicht ausreichte<sup>299</sup>, schienen die Wahlen nun wirklich erfolgreicher zu verlaufen als in den Monaten zuvor: Cavaliere Domenico Angeli, der Ende 1863 von der Provinzialkongregation zurückgetreten war, wurde als Vertreter für den adeligen Grundbesitz der Provinz Rovigo vorgeschlagen<sup>300</sup>. Am 9. Juli 1864 wurde Graf Antigone Frangipane zum Abgeordneten der Stadt Udine in der Zentralkongregation bestellt. Er war im April „dopo il risultato negativo di anteriori esperimenti“ zwei Mal an die Spitze einer Terna gewählt worden. Die beiden anderen hatten die Wahl abgelehnt, Frangipane hatte sie angenommen, der Delegat befürwortete seine Ernennung, die auch von der Zentralkongregation unterstützt wurde. Sie erfolgte im November<sup>301</sup>. Die Stelle des Zentraldeputierten für die Stadt Belluno

---

<sup>298</sup> Toggenburg an Schmerling v. 23. April 1864, ASV, PdL 584, IX/2/2. Auch Schmerling stimmte am 4. Juli 1864 der Durchführung von Wahlen zu.

<sup>299</sup> Delegat (Venedig) an Toggenburg v. 13. Juli 1864, ebd.

<sup>300</sup> Delegat (Rovigo) v. 5. August 1864, ebd.

<sup>301</sup> Delegat (Udine) v. 31. Juli 1864, ebd. 585, IX/3/3a. Siehe dazu weiters Toggenburg an Schmerling v. 23. Oktober 1864 und Schmerling an Toggenburg v. 8. November 1864, ebd. 584, IX/2/2. Auch für die Deputiertenstelle des adeligen Grundbesitzes der Provinz Padua konnte erfolgreich eine Terna erstellt werden. Delegat (Padua) v. 23. November 1864, ebd. 584, IX/2/2.

konnte dagegen nicht nachbesetzt werden, da sich der Gemeinderat nicht versammelte und der Versuch einer Wahl am 30. November 1864 scheiterte. Der Delegat beteuerte, daß „es immer mein eifrigstes Streben gewesen [war], die noch fehlende Zahl der Deputierten dieser Provinz zu ergänzen.“ Für den adeligen Grundbesitz der Provinz konnte er schließlich Nobile Angelo Cicogna gewinnen:

„Nobile Cicogna hat im vorigen Jahre eine Belluneserin Pierina Nobile Cellini geheiratet, welche ihm ein hübsches Vermögen von beiläufig 70.000 fl. ö.W. als freies Heiratsgut zubrachte, und er befindet sich daher in der Lage über einen Zensus von mehr als 2400 Lire zu gebieten, da auch er eigenes Vermögen besitzt. Seine Familie gehört dem alten Adel der venezianischen Provinzen an und ist auch im libro d'oro verzeichnet, ja zählt sogar einen Dogen unter ihren Vorfahren. Die übrigen gesetzlichen Formalitäten sind gleichfalls erfüllt, da er 30 Jahre zählt, österreichischer Staatsbürger ist, und immer unbeanständet war und überdies ein junger Mann von unbestreitbarem Talente ist.“

Die von der Provinzialkongregation gebildete und von Cicogna angeführte Terna hatte allerdings den Schönheitsfehler, daß die beiden anderen Kandidaten ablehnten. Dies war kein Einzelfall und Delegat Pino sah auch kein Problem darin, denn Cicogna werde „ein bereitwilliges und verwendbares Organ in diesem Vertretungskörper“ sein und seine Ernennung werde sich positiv auswirken:

„Es bedarf aber eines Beispiels von Seite eines Individuums, welches nicht so unbeliebt wie Bazolle war, um den Anstoß zu geben, und dazu dient prächtig Cicogna als neutrale Größe. [...] Ein Mißlingen dieser Sache wäre für die Regierung insoferne ein harter Schlag, als die Ernennung eines Zentraldeputierten für Belluno dadurch zur Unmöglichkeit würde, und ich bitte Euer Exzellenz zu glauben, daß diese Erklärung nicht etwa eine müßige oder bloß drängende ist, sondern aus der innigsten Überzeugung und aus der Kenntnis der Verhältnisse entspringt.“<sup>302</sup>

Pino drängte, Cicogna schnell zu ernennen, da es „eine ähnlich günstige Gelegenheit einen Zentraldeputierten zustande zu bringen“ nicht so bald wieder geben werde. Er befürchtete, daß ihm der Kandidat und damit sein Erfolg wieder abhanden kommen könnte. Genau das trat dann auch ein, allerdings aus anderen Gründen: Die Ernennung Cicognas scheiterte an der „Beamtenkamarilla der Zentrale“<sup>303</sup>: Wegen unklarer Vermögensverhältnisse und fehlender Mindeststeuerleistung wurde er nicht bestätigt<sup>304</sup>.

Für Venedig wurde eine von Conte Alvise Mocenigo angeführte Terna erstellt. Mocenigo hatte sich 1848 antiösterreichisch verhalten und den kaiserlichen Kämmererschlüssel zurückgesandt, das aber später bereut und sich mehrmals vergeblich um die Wiedererlangung der Kämmererwürde

<sup>302</sup> Delegat (Belluno) v. 13. Dezember 1864, ebd.

<sup>303</sup> Delegat (Belluno) v. 28. Dezember 1864, ebd.

<sup>304</sup> Telegramm der Statthalterei an die Delegation Belluno vom Jänner 1865, ebd.

bemüht. Toggenburg hatte dennoch gegen die Ernennung Mocenigos nichts einzuwenden,

„weil derselbe manche schätzbare Eigenschaften besitzt, die ihn zum Zentraldeputierten geeignet machen, drittens und hauptsächlich aus dem Grunde, weil er die meisten Gemeindestimmen erlangt hat, und ich einen sehr großen Wert darauf lege, daß die Zentralkongregation in den Augen des Publikums [...] als eine aus der freien Wahl des Landes hervorgehende Vertretung angesehen werde.“<sup>305</sup>

Für den nichtadeligen Sitz der Provinz Vicenza, der durch den 1859 erfolgten Rücktritt Dr. Domenico Meschinellis frei geworden war, wurde Anfang 1864 der Gemeinderat von Bassano, Federico Remondini, vorgeschlagen, gefolgt vom Provinzialdeputierten Ambrogio Lugo, „e questi candidati dichiarano anche di esser disposti ad accettare il mandato.“<sup>306</sup> Die Zentralkongregation reihte Lugo, obwohl er weniger Stimmen erreicht hatte als Remondini, an die erste Stelle, da er eine längere Dienstzeit in öffentlichen Funktionen aufzuweisen hatte<sup>307</sup>. Zahlreiche Deputiertenstellen wurden 1864 nachbesetzt, es gelang jedoch nicht überall. So konnte etwa in Udine, wo der Gemeinderat lange Zeit nicht in beschlußfähiger Zahl zusammentrat, kein Zentraldeputierter für die Stadt – diese Stelle war seit dem Rücktritt Conte Federico Trentos im Jahre 1860 vakant – nominiert werden<sup>308</sup>.

Schwierigkeiten mit der Zentralkongregation gab es bis 1866. Der Delegat von Belluno beklagte, daß der aus den größten Grundbesitzern zusammengesetzte Gemeinderat ausschließlich aus Feinden Österreichs bestehe. Er schlug deshalb „una legge con base più larga per le elezioni comunali“ vor, um aus dieser Sackgasse auszubrechen<sup>309</sup>. Auch noch am 16. Februar 1866 beklagte der Podestà die fehlende Kooperationsbereitschaft des Gemeinderats. Die Stelle eines Zentraldeputierten für Belluno war seit 1862, seit dem Rücktritt Miaris, vakant. Der Gemeinderat war mehrmals zur Wahl eines Nachfolgers aufgefordert worden, ohne aber zu einem positiven

---

<sup>305</sup> Toggenburg an Belcredi v. 26. Oktober 1865, ebd. Die Ernennung erfolgte mit Ah.E. v. 3. November 1865 auf den Vortrag des Staatsministers v. 30. Oktober 1865, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 3312.

<sup>306</sup> Toggenburg an Schmerling v. 29. Februar 1864, ASV, PdL 584, IX/2/2.

<sup>307</sup> Note Toggenburgs v. 22. Februar 1864, ebd. Der Hauptgrund war aber offenbar, daß Lugo „in special modo devoto all’Imperiale Nostro Governo“ war. Lugo und Maresio-Bazolle wurden mit Ah.E. v. 20. März 1864 ernannt, Bianchini mit Ah.E. v. 30. Juni 1863. Siehe dazu auch den Bericht des Delegaten von Vicenza an Toggenburg v. 20. Februar 1864, ebd. IX/2/10. Offenbar trat Lugo dann aber bald wieder zurück, denn Mitte 1864 mußte für seine Nachfolge eine neue Terna erstellt werden. Siehe dazu den Bericht des Delegaten von Vicenza v. 4. Juni 1862, ebd. IX/2/2 und den Vortrag Schmerlings v. 14. März 1864, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 788.

<sup>308</sup> Delegat (Udine) an Toggenburg v. 25. November 1863, ASV, PdL 584, IX/2/2.

<sup>309</sup> TONETTI, Governo austriaco 250.

Resultat zu gelangen<sup>310</sup>. Es kam vor, daß zwar die Wahl gelang, der Gewählte aber trotzdem nicht ernannt wurde. Das war 1864 in Belluno der Fall (Cicogna) und es wiederholte sich 1865 in Rovigo, wo Cavaliere Gaetano Grigolato für die Stelle eines Zentraldeputierten vorgesehen war, er aufgrund unklarer Eigentumsverhältnisse jedoch nicht ernannt werden konnte<sup>311</sup>. Wahlen wurden bis wenige Wochen vor der Abtretung Venetiens durchgeführt<sup>312</sup>.

Trotz Rücktritten und Wahlverweigerungen war es der österreichischen Verwaltung in den sechziger Jahren gelungen, früher oder später fast alle Deputiertenstellen nachzubesetzen und damit die Selbstauflösung der Zentralkongregation zu verhindern und ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten. Toggenburgs Bemühungen, das Gremium durch Kompetenzerweiterungen aufzuwerten, hatten Früchte getragen. Daß dies alles sehr instabil war, kann den Erfolg als solchen nicht mindern.

Über Rücktritte von Provinzialdeputierten gelangten nur in den seltensten Fällen Informationen an die Zentralstellen, denn dafür waren Zentralkongregation, Statthalterei und vor allem Delegation zuständig, die auch die Aufgabe hatte, geeignete Nachfolgekandidaten zu finden. Anfang der sechziger Jahre konnte ein Großteil der freien Sitze in den Provinzialkongregationen nachbesetzt werden. Toggenburg informierte das Staatsministerium: „Zur Stunde sind von den sistemisierten 64 Posten 56 besetzt, was als ein ganz normaler Zustand betrachtet werden kann, da durchschnittlich alle Jahre 10–12 Deputierte durch Ablauf der Mandate austreten, und der

---

<sup>310</sup> Der Delegat von Belluno berichtete dies am 2. Februar 1866 an Toggenburg, die Zentralkongregation nahm am 22. Februar 1866 Stellung: „Lo stesso Consiglio prendeva la incompetente ed illegale deliberazione negativa sulla massima di eleggere il proprio rappresentante alla Congregazione Centrale.“ Auch der Podestà schloß sich in einem Schreiben gleichen Datums der Meinung der Zentralkongregation an. ASV, PdL 584, IX/2/2.

<sup>311</sup> Zentralkongregation an Toggenburg v. 12. Mai 1865, ebd. Auch Nobile Stefano Venezia, der zum Vertreter der königlichen Stadt Padua in der Zentralkongregation gewählt worden war, wurde wegen seiner großen Schulden nicht ernannt und im Mai 1866 sogar verhaftet. Toggenburg an Belcredi v. 16. April 1866, Berichte des Delegaten v. 21. April und v. 4. Mai 1866, ASV, PdL 584, IX/2/17.

<sup>312</sup> So konnte für die Stelle eines Zentraldeputierten für die Provinz Padua eine Terna bestehend aus Leonida Podrecca, Cavaliere Antonio Tortorini und Nobile Francesco Fantoni erstellt werden. Ebd. IX/2/16. In Padua erstellte der Gemeinderat eine Terna, wobei auf Empfehlung des Delegaten nicht der erstgereichte Giovanni Selvatico ernannt wurde, sondern der zweitgereichte und 1864 zurückgetretene Achille de Zigno, was zur Folge hatte, daß sich Selvatico bei Toggenburg wegen seiner Nichtberücksichtigung beschwerte. Der Delegat übermittelte die Terna am 3. Mai 1866 an Toggenburg, Zigno wurde am 20. Juni 1866 ernannt. Gegenüber Belcredi rechtfertigte Toggenburg diesen Schritt am 28. Mai 1866 damit, daß Zigno erfahrener als Selvatico war. Beiliegend die Beschwerde des Selvatico v. 6. Mai 1866, alles in ebd. IX/2/2.

ganze Mechanismus der Wahlerneuerung ein sehr schleppender ist.“<sup>313</sup> In den folgenden Jahren ergaben sich in den meisten Provinzen jedoch erhebliche Schwierigkeiten, die nur durch größte Anstrengungen der Delegaten überwunden werden konnten. Das hatte nicht immer politische Gründe, so konnten sich etwa in den alpinen Gegenden die Gemeinderäte in den Wintermonaten wegen der schlechten Witterungsverhältnisse zu keiner Wahl versammeln, vor allem in der Provinz Belluno, von wo übrigens auch einer der wenigen Berichte über einen Rücktritt vorliegt: Er betrifft Nobile Giovanni Pagani-Cesa, der vom Delegaten als eines der besten Mitglieder der dortigen Provinzialkongregation bezeichnet wurde („un uomo espertissimo in tutti i rami della pubblica amministrazione“). Er mußte aus Gesundheitsgründen aus dem Amt scheiden. Er motivierte seinen Rücktritt aber politisch, angeblich um sich, so die Einschätzung der Polizeibehörden, bei der Opposition beliebt zu machen<sup>314</sup>.

Zu den Aufgaben eines Delegaten zählte es, schon vor der eigentlichen Wahl geeignete und willige Kandidaten zu finden. Aber selbst die unverbindliche Erklärung zur Annahme der Wahl war keine Garantie: Cavaliere Giacomo Bertoldi, Deputierter für Belluno, hatte zunächst seine Wahl akzeptiert, später aber dann doch abgelehnt, weil er über die Verurteilung seiner illegal ausgewanderten Söhne verärgert war<sup>315</sup>. Die dann gewählten Maresio-Bazolle an erster Stelle der Terna, und Luigi Christini und Conte Villabruna wurden von den eigenen Leuten abgelehnt. Der Delegat berichtete, daß die beiden verbliebenen Provinzialdeputierten sogar mit ihrem Rücktritt gedroht hatten, sollte einer dieser drei Kandidaten ernannt werden,

„da es wider ihre Grundsätze streite, mit Individuen zu dienen, welche von ihren Mitbürgern in so auffälliger Weise wie jene gemieden würden. Auch Nobile Bovio ließ mir erklären, daß er, so sehr ihn die auf ihn gefallene Wahl ehre, und so gerne er seine Kräfte dem Provinzialkollegium zu widmen bereit sei, dennoch seine Annahmserklärung sogleich zurückzuziehen genötigt wäre, falls einer der gedachten drei Herrn in das Provinzialkollegium gelangen würden, und daß er überhaupt nur dann bei seiner Annahmserklärung bleiben könnte.“

Der Delegat wollte deshalb mit der Ernennung zuwarten, denn „die alles nivellierende Zeit kann und wird, man muß es hoffen, eine Veränderung mit sich bringen.“ Das Scheitern der Reichsratswahlen vermehrte aber die Schwierigkeiten in Belluno: „Alle diese Dinge wirken hier in einer kleinen

---

<sup>313</sup> Toggenburg an Staatsministerium v. 16. März 1861, ebd. 405, VII/3/1.

<sup>314</sup> Delegat (Belluno) v. 15. Jänner 1862, ebd. 585, IX/3/7, Bericht Straubs an Toggenburg v. 28. Oktober 1860, ASV, Atti restituiti, Riservatakten 43, Z 246.

<sup>315</sup> Delegat (Belluno) v. 13. Mai 1862, ebd. Die folgenden Zitate stammen aus diesem Bericht.

Stadt, wo sich alles bis ins kleinste Detail kennt und jeder sich um alles und alle um jeden bekümmern, noch deprimierender.“ Der Delegat berief zwar den Gemeinderat nochmals zur Neuwahl eines Provinzialdeputierten zusammen, er war jedoch sehr skeptisch. Die Wahlen gestalteten sich auch deshalb schwierig, weil sich in der Klasse der Adelligen kaum mehr als zehn Personen und unter den Nichtadeligen weniger als 20 Personen befanden, die den nötigen Zensus erbrachten und somit wählbar waren. Viel Spielraum blieb also nicht. Die geplante Einberufung des Gemeinderats scheiterte erwartungsgemäß, „weil die Mehrzahl der Gemeinderäte sich seit September in Villeggiatur [auf Sommerfrische] aufhielten und die Aufforderung zum Erscheinen fruchtlos geblieben wäre, selbst wenn eine größere Zugkraft über den Gegenstand auf das Tapet hätte gebracht werden können, als die Wahl eines Provinzialdeputierten“. Delegat Pino versuchte deshalb doch noch Maresio-Bazolle der Provinzialkongregation schmackhaft zu machen: „Der Starrsinn der beiden Herren Deputierten“ ging aber so weit, daß sie darüber nicht einmal diskutieren wollten. Dennoch befürwortete jetzt der Delegat die Ernennung, auch weil „den hiesigen Schreibern auf diese Art bewiesen würde, daß die Regierung die Hingebung für ihre Sache endlich doch zu lohnen versteht.“ Ohne Stellungnahme der Provinzialkongregation und ohne die übliche Terna sollte er ernannt werden,

„denn so lange die Provinz-Kongregation besteht, wie sie ist, wird dieselbe niemals ein günstigeres Votum für Maresio-Bazolle abgeben und andere Individuen, welche annehmen, dürften bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu finden sein.“<sup>316</sup>

Delegat Pino riskierte zwar die Selbstauflösung der Provinzialkongregation, sah darin aber eine Chance, aus der Pattsituation auszubrechen. Er war optimistisch, zwei bis drei Persönlichkeiten überreden zu können, sich in eine neue Kongregation wählen zu lassen, wollte aber zuvor vom Statthalter wissen, ob sein Einsatz im Hinblick auf die möglicherweise bevorstehende Erlassung des Landesstatuts „überhaupt noch der Mühe lohnt“<sup>317</sup>. Tatsächlich gelang es dem Delegaten schließlich, Dr. Francesco Occofer und Graf Marquard Sarnthein zur Annahme der Wahl zu bewegen und diese in den Gemeinderäten durchzusetzen, „trotz der äußersten Anstrengungen der Italianissimi und zum großen Ärger derselben, der sich auch in mehreren Consigli und in einigen Antwortschreiben Luft machte“. Der Delegat hatte allerdings nur mündliche Zusagen. Graf Sarnthein bestätigte seine Bereitschaft zur Annahme der Wahl später schriftlich, wogegen Occofer die Wahl dann doch nicht annahm. Dennoch gelang dem Delegaten letztendlich die Komplettierung der Provinzialvertretung, und der unbeliebte Maresio-Bazolle wurde später sogar Abgeordneter zur Zentralkongregation. 1865 kam

<sup>316</sup> Ders. v. 22. Dezember 1862, ebd.

<sup>317</sup> Ders. v. 7. Mai 1863, ebd.

es in Belluno zu einer neuerlichen Krise, die Provinzialkongregation drohte geschlossen mit dem Rücktritt. Pino konnte das im letzten Moment verhindern, nur der Deputierte der Stadt Belluno, Conte Luigi Agosti, der erst Ende 1864 bestellt worden war<sup>318</sup>, blieb unbeugsam. Seine beiden Kollegen, Nobile Giovanni Battista Bellati und Dr. Angelo Colle, erklärten sich bereit, ihr Amt weiter auszuüben, kündigten aber eine Beschwerde beim Staatsministerium an, wo sie größere Personalkompetenzen verlangen wollten<sup>319</sup>.

Wie das Beispiel Belluno zeigt, mußte der Delegat ständig eingreifen und mit allen wichtigen Persönlichkeiten Kontakt halten, um das Funktionieren der Provinzialkongregation sicherzustellen. Eine besondere Facette zeigte sich in Mantua, wo die Provinzialkongregation weitreichendere Befugnisse als die anderen Kongregationen Venetiens hatte. Die Zentralkongregation wollte diese Unterschiede beseitigen und hob einige Entscheidungen der Mantuaner Provinzialkongregation wieder auf. Diese intervenierte daraufhin beim Staatsministerium und legte im Reichsrat Beschwerde ein. Der Delegat unterstützte ihr Vorgehen mit einem unüblichen und unkorrekten Schritt: Nachdem seine Intervention beim Statthalter erfolglos blieb – Toggenburg hatte darauf hingewiesen, daß die Provinzialkongregation die Autorität der Zentralkongregation anerkennen müsse –, wandte sich der Delegat direkt an den Staatsminister:

„Ich glaubte den von der Mantuaner Provinzialkongregation gefaßten Beschluß, sich an die hohe Reichsrappresentanz zu wenden, aus politischen Rücksichten richtig beurteilt zu haben, wenn ich ihm nicht nur nicht hindernd entgegentrat, sondern ihn vielmehr förderte, denn abgesehen von dem, daß ich die Beschwerde vollkommen begründet erachte, glaubte ich, daß es nicht ohne wohltuende Exemplifikation bleiben wird, wenn eine Provinzialkongregation in einer wichtigen Angelegenheit huldigend und anerkennend sich mit Vertrauen an die Reichsrappresentanz wendet, welche hierlands durch Ränke und politische Umtriebe bisher gänzlich ignoriert wurde.“<sup>320</sup>

In zweifacher Hinsicht waren damit die Regeln der Verwaltung grob verletzt worden: Die Provinzialkongregation war nach Ansicht des Statthalters nicht berechtigt, beim Reichsrat zu intervenieren und der Delegat hätte als ihr Vorsitzender die Pflicht gehabt, das zu verhindern. Damit hätte er allerdings den Rücktritt zweier Deputierter und die Auflösung der Provinzialkongregation provoziert. Nur mit dem Versprechen, ihre Wünsche rückhaltlos bei den höchsten Stellen zu unterstützen, hatte er sie davon abhalten können<sup>321</sup>. Eine scharfe Zurechtweisung durch Toggenburg war die Folge: Der Statthalter wies den Delegaten darauf hin, daß der Reichsrat

---

<sup>318</sup> Ders. v. 4. Dezember 1864, ebd. 586, IX/4/27.

<sup>319</sup> Ders. v. 30. Juni 1865, ebd. 585, IX/3/7.

<sup>320</sup> Abschrift eines Berichts des Delegaten Prato an den Staatsminister v. 10. Februar 1864, ebd. IX/3/26. Die Eingabe der Provinzialkongregation an den Reichsrat liegt bei.

<sup>321</sup> Delegat an Toggenburg v. 19. August 1865, ebd. 585, IX/3/26.

weder als administrative noch als vorgesetzte Behörde des Staatsministeriums zu betrachten sei und es nicht angehe, daß sich subalterne Verwaltungsbeamte an das Staatsministerium wendeten. Toggenburg verlangte umgehend die Vorlage der Sitzungsprotokolle der Provinzialkongregation, um die korrekte Amtsführung ihres Vorsitzenden – des Delegaten – zu überprüfen<sup>322</sup>.

Auch in Padua hatte es Delegat Luigi Ceschi nicht leicht: Hier wurde 1861 Conte Giovanni Emo für die nichtadeligen Grundbesitzer gewählt<sup>323</sup> und im Februar 1862 Francesco Dalla Giusta zum Deputierten der Stadt bestellt, nachdem ein erster Wahlversuch an der Ablehnung aller Gewählten gescheitert war. Dalla Giusta war der einzig mögliche Kandidat, wurde aber vom Delegaten als „persona assolutamente immune da ogni censura“ bezeichnet. Daß keine Terna möglich war, sah der Delegat nur als Schönheitsfehler, auch wenn dies nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach. Man müsse das eigentliche Ziel vor Augen haben, argumentierte er, und dies sei die Wahl eines Provinzialdeputierten. Dieses Ziel sei auch mit einem Kandidaten erreicht, wenn dieser alle gesetzlichen Anforderungen erfülle. Eine andere Chance, einen geeigneten Deputierten für Padua zu finden, bestand nicht, da sonst niemand bereit war, diese Aufgabe zu übernehmen. Auch die Provinzialkongregation war einverstanden und schlug Dalla Giusta zur Ernennung vor<sup>324</sup>. 1863 wiederholte sich diese Situation: Wieder konnte keine Terna erstellt werden, da sich nur Dr. Biaggio Zadra – schon bisher Provinzialdeputierter – und Giovanni Battista Pognalin zur Annahme bereit erklärten<sup>325</sup>. Erst 1864 gelang ein Ternavorschlag, bei dem sich alle Beteiligten bereit erklärten, das Mandat anzunehmen<sup>326</sup>. In Rovigo scheiterte 1864 die Wahl eines Deputierten der Stadt an der Ablehnung aller Gewählten<sup>327</sup>. Bei den anderen Positionen der Provinzialkongregation gab es 1865 in staatspolizeilicher Hinsicht Schwierigkeiten, denn Nobile Alessandro Campo wurden Kontakte zu Feinden der österreichischen Herr-

---

<sup>322</sup> Toggenburg an den Delegaten v. 10. Februar 1864, ebd. 585, IX/3/26: „In fine devo osservare che per Lei né come delegato provinciale né come Preside della Congregazione Provinciale apparisce giustificato il diretto carteggio all'Ecc. i. r. Ministero di Stato, pel quale Ella dovrà in ogni caso seguirne il prescritto tramite del Luogotenente, da cui dipende.“ Mit ähnlichen Worten entschuldigte Toggenburg das Verhalten des Delegaten beim Staatsminister. Toggenburg an Schmerling v. 10. Februar 1864, ebd.

<sup>323</sup> Delegat (Padua) v. 11. August und v. 14. September 1861, ebd. 405, VII/3/1. Siehe auch Vortrag Lassers v. 31. August 1861, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 2763.

<sup>324</sup> Delegat (Padua) v. 8. Februar 1862, ASV, PdL 585, IX/3/5.

<sup>325</sup> Ders. v. 7. März 1863, ebd.: „Se si volesse insistere per avere una terna di accettanti, come in ordine sarebbe prescritto, non sarebbesi che inutilmente procrastinare il rimpiazzo del posto, e ritardare con danno della pubblica amministrazione il regolare completamento del Collegio.“

<sup>326</sup> Delegat (Padua) an den Statthalter v. 19. Februar 1864, ebd. 584, IX/2/2.

<sup>327</sup> Delegat (Rovigo) v. 5. August 1864, ebd.

schaft nachgesagt und Nobile Luca Lupati war schon seit der Revolution von 1848 kompromittiert<sup>328</sup>. In Treviso kamen Ende 1860 dagegen sogar zwei Ternavorschläge zustande, die von Conte Paolo Porcia und Nobile Alessandro Caotorta angeführt wurden; beide wurden vom Delegaten positiv beschrieben<sup>329</sup>. Für die Stelle des adeligen Grundbesitzes in Venedig scheiterten im Jahre 1864 drei Wahlversuche<sup>330</sup>. Erst 1865 wurden Angelo Bianchini und Giovanni Querini Stampalia gewählt. Da sich sonst niemand bereit zeigte, die Wahl anzunehmen, wurde auf die Terna verzichtet<sup>331</sup>. Auch ein Wahlversuch der Consigli und Convocati der Provinz Venedig verlief ergebnislos, weil Nobile Roberto Baglioni die Wahl ablehnte, obwohl er vorher mehrmals zu erkennen gegeben hatte, daß er bereit war, sie anzunehmen<sup>332</sup>. In Verona gelang zwar 1864 die Erstellung einer Terna<sup>333</sup>, allerdings waren hier fünf Deputiertenstellen zu besetzen. Bezüglich der drei Vertreter des nichtadeligen Grundbesitzes handelte es sich nur um die Wiederwahl und Bestätigung der bisherigen Deputierten. Für den adeligen Grundbesitz wurden Marchese Canossa und Marchese Alessandro Carlotti gewählt. Der Delegat von Verona befürwortete zwar die Ernennung Canossas, lehnte aber Carlotti ab, den er als faul und regierungsfeindlich beschrieb, was „minder gefährlich wäre, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Provinzialkongregation aus vollkommen unabhängigen gutgesinnten Männern bestehen würde“, was aber nicht der Fall war. Er schlug deshalb den zweitgereihten Marchese Zanetti, „einen jungen, ganz gutgesinnten und tätigen Rechtsgelehrten“ vor. Toggenburg lehnte diese Vorgangsweise ab. Er forderte den Delegaten auf, nochmals genau zu prüfen, ob man Carlotti wirklich nicht ernennen könne. Andernfalls müsse eine neue Wahl ausgeschrieben werden, „da es mir nicht angemessen schiene, gegen den auf eine so klare Weise kundgegebenen Willen der Gemeinden den Zanetti zum Provinzialdelegierten zu ernennen und jedenfalls bei einer Abweichung von dem Vorschlage [...] die ministerielle Genehmigung eingeholt werden müßte.“<sup>334</sup> Delegat Jordis akzeptierte nun wohl oder übel die Ernennung Carlottis, da die Gründe für eine Ablehnung nicht stichhaltig waren:

„Nachdem es nicht gelungen ist, die Zentralkongregation im Interesse des Gemeinwohlens dazu zu bewegen, von der Wahl des Marchese Alessandro Carlotti zum Provinzialdeputierten abzulassen, erübrigt wohl nichts, als dieselbe anzuerkennen, da er schon

<sup>328</sup> Bericht des Polizeipräsidenten Straub v. 11. April 1865, ebd. 585, IX/3/9.

<sup>329</sup> Bericht des Delegaten Fontana v. 14. September 1860, ebd. 405, VII/2/6.

<sup>330</sup> Delegat (Venedig) v. 13. Juli 1864, ebd. 584, IX/2/2. Conte Pier Girolamo Venier war von seinem Posten wegen angeblicher Unvereinbarkeit seiner Ämter zurückgetreten. HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 291.

<sup>331</sup> Delegat (Venedig) v. 19. Mai 1865, ASV, PdL 584, IX/2/2.

<sup>332</sup> Ders. an Toggenburg v. 9. Jänner 1864, ASV, PdL 584, IX/2/2.

<sup>333</sup> Delegat (Verona) v. 17. März 1864, ebd.

<sup>334</sup> Toggenburg an den Delegaten von Verona v. 20. Oktober 1864, ebd.

einmal in dieser Eigenschaft von der Regierung bestätigt worden, und sein politisches Glaubensbekenntnis damals von dem dormaligen nicht verschieden war, zu dessen förmlicher Ausschließung somit kein hinreichender Grund vorhanden wäre.“<sup>335</sup>

1859 reichten die Provinzialdeputierten von Vicenza, die Nobili Branzoloschi-Zanechin und Sale, ihren Rücktritt ein, den sie mit der katastrophalen Wirtschaftslage begründeten. Die Statthalterei beschuldigte sie daraufhin, durch ihr unverantwortliches Vorgehen die Krise zu verschärfen, weil durch die Rücktritte die Provinzialkongregation beschlußunfähig wurde und wichtige und dringend nötige Entscheidungen nicht getroffen werden konnten<sup>336</sup>. 1861 wurde für den Posten eines Abgeordneten für den nichtadeligen Grundbesitz Alessandro Rossi vorgeschlagen. Es war das der seltene Fall, daß ein Industrieller, Besitzer der größten Tuchfabrik Venetiens, in eine Kongregation gewählt wurde und diese Wahl auch annahm<sup>337</sup>. Nach drei Jahren folgte ihm Dr. Giovanni Battista Marchesini „per mancanza d'altri accettanti“ nach, wieder einmal mußte aber auf eine Terna verzichtet werden. Marchesini hatte viele Gemeinden für sich gewinnen können, „nonché l'opinione pubblica a lui favorevole in ogni senso.“<sup>338</sup> Der Delegat bezeichnete seine Ernennung als wünschenswert, da nach der Wahl von Ambrogio Lugo zum Zentraldeputierten dieser Provinzialkongregation schon lange ein Mitglied fehlte und auch die amtierenden Provinzialdeputierten, die überlastet waren, auf eine rasche Entscheidung drängten<sup>339</sup>. Im Februar 1862 wurde Nobile Giacomo Vittorelli als Abgeordneter der Stadt Bassano vorgeschlagen, allerdings hatte sich der Gemeinderat von Bassano bei der Wahl nicht in ausreichender Zahl versammelt. Der Delegat bezeichnete das Votum trotzdem als gültig („conforme ai desideri e del Municipio e dei principali cittadini di Bassano, nonché del Provinciale Collegio“). Der Kandidat war Direktor des Monte di Pietà von Bassano und wurde als intelligent, eifrig und regierungstreu beschrieben<sup>340</sup>.

<sup>335</sup> Delegat (Verona) an Statthalterei v. 25. November 1864, ebd.

<sup>336</sup> Siehe dazu den Bericht des Statthaltereipräsidiums v. 18. Oktober 1859, AVA, Inneres-Präs. 998, Z 11277.

<sup>337</sup> Delegat (Vicenza) v. 13. April 1861, ASV, PdL 405, VII/3/1.

<sup>338</sup> Ders. v. 14. Februar 1864, ebd. 584, IX/2/2.

<sup>339</sup> Ders. v. 8. April 1864 und v. 22. April 1864, ebd. 585, IX/3/8. Für den nichtadeligen Grundbesitz der Provinz Vicenza nominierte der Gemeinderat von Bassano Federico Remondini und für den adeligen Grundbesitz Conte Teodoro dal Ferro Fracanzoni. Delegat (Vicenza) v. 20. Juli 1864, ASV, PdL 584, IX/2/2. Über die erste Wahl Remondinis siehe den Bericht des Delegaten v. 3. Dezember 1863, ebd. sowie Delegat (Vicenza) v. 8. August 1864, ebd.

<sup>340</sup> Delegat (Vicenza) v. 12. Februar 1862, ebd. 585, IX/3/8. In der Gemeinderatssitzung vom 14. März 1866 wurde Dr. Meschinelli, der 1859 „unter dem Eindrucke einer gewissen Einschüchterung oder Drohung“ als Zentraldeputierter zurückgetreten war, zum Vertreter der Stadt Vicenza in der Provinzialkongregation gewählt. Delegat (Vicenza) v. 14. März 1866, ebd. 586, IX/4/12, Bissingen an Innenministerium v. 7. September 1859 und Vortrag Goluchowskis v. 12. September 1859, AVA, Inneres-Präs. 998, Z 10102 und 10416.

Nach Beruhigung der politischen Lage wurde in den Provinzialkongregationen die Bereitschaft deutlich, trotz aller Distanz zur österreichischen Regierung wieder eher in die Repräsentativorgane einzutreten. Nach den häufigen Wahlverweigerungen Anfang der sechziger Jahre hatte im weiteren Verlauf nicht nur die gemäßigte, sondern auch die radikale Opposition erkannt, daß dadurch zwar der österreichischen Verwaltung erhebliche Schwierigkeiten bereitet wurden, die österreichische Präsenz in Venetien aber nicht ernstlich in Frage gestellt werden konnte. Die zunehmende Konsolidierung des politischen Systems in der Habsburgermonarchie und der vorübergehende Abbau der internationalen Spannungen machten eine baldige Abspaltung Venetiens von Österreich unwahrscheinlich. Eine über Jahre andauernde Lähmung der autonomen Lokalverwaltung konnte nicht im Interesse der besitzenden Schicht sein, die davon am stärksten betroffen war und die gleichzeitig auch den harten Kern der Opposition bildete. Diese Leute entschlossen sich deshalb mehrheitlich zu einer beschränkten Zusammenarbeit mit der staatlichen Verwaltung, nicht ohne allerdings deutliche Zeichen der Distanz zu setzen. Deshalb blieb es bis 1866 eine der schwierigsten Aufgaben der Delegaten, geeignete Kandidaten für die Provinzialkongregationen zu finden, und vollständige Ternavorschläge blieben die Ausnahme.

Die Gründe für die Zurückhaltung der venetianischen Eliten, ein politisch-administratives Amt zu übernehmen, waren zwar in den verschiedenen Selbstverwaltungsorganen ähnlich, doch gab es auch einige deutliche Unterschiede: In der Zentralkongregation war der Rücktritt oder die Wahlverweigerung als Zeichen des Protests gegen die Regierung und gegen die österreichische Verwaltung relativ schwach ausgeprägt. Hauptgrund für einen Rückzug war hier der Druck der radikalen antiösterreichischen Opposition, der über die soziale Umgebung des Abgeordneten, seinen Freundeskreis, in einzelnen Fällen sogar über die engsten Familienmitglieder ausgeübt wurde. Andererseits stellte die hohe Aufwandsentschädigung von 2000 Gulden einen nicht geringen Anreiz dar, in die Zentralkongregation einzutreten. Ein Provinzialdeputierter oder Gemeindefunktionär war dagegen ehrenamtlich tätig und im Gegensatz zum Zentraldeputierten mußte bei ihm auch die Überlegung eine Rolle spielen, ob nicht durch die Übernahme der Funktion und das Fehlen seiner Arbeitskraft seine eigenen wirtschaftlichen Unternehmungen Schaden nahmen. Der Arbeitsaufwand eines Zentral- oder Provinzialdeputierten war sehr groß und ließ kaum Zeit für eine private Erwerbstätigkeit. Durch das stetige Ansteigen der Verwaltungsaufgaben und durch die Kompetenzausweitungen hatte sich dieses Problem gegenüber dem Vormärz erheblich verschärft. Neben der politischen Komponente war das ein wesentlicher Grund für Rücktritte und Wahlverweigerungen. Noch ein Faktor trug dazu bei, daß mehrere Abgeordnetensitze in den Provinzialkongregationen leer blieben: Der Kreis der-

jenigen, die den erforderlichen Steuerzensus erbrachten, war sehr klein und umfaßte kaum mehr als 30 Personen in einer Provinz. Davon waren die radikalen Regierungsgegner auszuschneiden sowie diejenigen, die aus privaten Motiven das Mandat ablehnten oder dafür aus anderen Gründen nicht geeignet waren. Auch der Umstand, daß zuweilen zwischen den potentiellen Provinzialabgeordneten erhebliche persönliche Animositäten bestanden, die das Funktionieren der Provinzversammlung in Frage stellten, spielte eine Rolle. Daraus wird deutlich, wie kompliziert die Aufgabe des Delegaten war, geeignete Kandidaten auszuwählen und deren Wahl durchzusetzen. Die Vorschrift, daß für öffentliche Ämter immer drei Kandidaten zu präsentieren waren, blieb illusorisch: Der Delegat mußte schon zufrieden sein, wenn sich die Gemeindevertretung überhaupt in ausreichender Zahl versammelte und zumindest einen Kandidaten für die Provinzialkongregation wählte. Die Behörden konnten es sich deshalb nicht leisten, einen Gemeinderat, der endlich eine gültige Wahl durchgeführt hatte, zu brüskieren und einem gewählten Abgeordneten die Ernennung zu verweigern, nur weil keine Terna vorlag oder weil man bei dem Gewählten eine regierungsfeindliche Einstellung vermutete. In einem noch stärkeren Ausmaß kommt das bei den Ämtern und Mandaten in den Gemeinden selbst zum Ausdruck, vor allem in den Städten, in denen Munizipalkongregationen zu wählen waren. 1866 gab es in Venetien neun königliche Städte, nämlich die Provinzhauptstädte Venedig, Udine, Padua, Vicenza, Treviso, Rovigo, Belluno, Mantua sowie Bassano. Munizipalkongregationen gab es außerdem in der Provinz Venedig in Chioggia und Portogruaro, in der Provinz Verona in Cologna, in der Provinz Udine in Pordenone, in der Provinz Padua in Este, Monselice und Montagnana, in der Provinz Vicenza neben Bassano in Schio, Lonigo und Thiene, in der Provinz Treviso in Oderzo, Conegliano, Ceneda, Serravalle und Castelfranco, in der Provinz Rovigo in Adria, Lendinara und Badia sowie in der Provinz Belluno in Feltre. Insgesamt gab es somit in Venetien, einschließlich Venedigs, 29 Munizipalkongregationen, also nach dem Prinzip einer repräsentativen Vertretung der Eliten gebildete autonome Gemeindeverwaltungen unter dem Vorsitz des Podestà (Bürgermeister)<sup>341</sup>.

1866 waren fast alle Munizipalkongregationen vollständig besetzt; nur in Pordenone, Este, Adria und Mantua waren Assessorenposten vakant, und

---

<sup>341</sup> Vortrag des Innenministers v. 16. März 1860, Ah.E. v. 22. März 1860, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 900. Die Wahl des Podestà mußte ursprünglich vom Kaiser bestätigt werden, ab 1860 war dafür nur mehr die Bestätigung des Innen- bzw. Staatsministers nötig. Nur die Ernennungen der Podestà von Venedig und Verona blieben auch weiterhin dem Monarchen vorbehalten, wie dies auch in den anderen Kronländern bei den Bürgermeistern der Statutarstädte üblich war, die als solche auch die Funktion einer politischen Behörde erster Instanz inne hatten.

Rovigo und Verona wurden von einem Regierungskommissär geleitet. Die Gemeinderäte und die Gemeindeämter waren von Persönlichkeiten dominiert, die der Opposition angehörten oder der Regierung zumindest kritisch gegenüberstanden. Dennoch wurde die Ernennung von gewählten Gemeindefunktionären nur in den seltensten Fällen abgelehnt. Die radikalsten Regierungsgegner ließen sich allerdings nicht in solche Ämter wählen, da ihnen der notwendige Treueeid auf den Kaiser und den österreichischen Staat unzumutbar erschien. Die Folge war, daß die Gemeindeverwaltungen zu Zentren der gemäßigten Opposition wurden, die zwar pro-italienisch, aber anti-revolutionär eingestellt war. Damit konnten auch die österreichischen Behörden leben, weil der Spielraum für eine tatsächliche Oppositionspolitik in den Gemeinden, die sich größtenteils mit unpolitischen Verwaltungsaufgaben zu befassen hatten, äußerst gering war. In den über 800 Gemeinden mit Gemeindefeputationen gab es kaum vakante Stellen. Allerdings waren in 18 Bezirken mit insgesamt 169 Gemeinden die alten Gemeindevorteiler im Amt<sup>342</sup>, weil die Neuwahlen nicht durchgeführt worden waren oder die Bestätigung der Gewählten durch die Provinzialkongregation noch ausständig war. In 32 Gemeinden war es nicht gelungen, Wahlen durchzuführen, weshalb hier noch die alten Deputationen, deren Amtszeit schon abgelaufen war, die Geschäfte führten.

Die Besetzung der Podestà- und Assessorenstellen war äußerst schwierig. Nicht immer konnten reguläre Wahlen durchgeführt werden, und selbst dann lehnten die Gewählten häufig ab<sup>343</sup>. Die Gründe waren vielfältig, ausschlaggebend war meist der Druck der Opposition. Außerdem war die Übernahme eines ehrenamtlichen Podestà-Amtes, das nur Ärger und Mißgunst einbrachte, wenig attraktiv. Hierin unterschied sich die Situation in den sechziger Jahren von der des Vormärz, wie der Delegat von Udine berichtete:

„Einst, vor 1848, war die Stelle eines Podestà eine gesuchte. Die Geschäfte gingen von selbst gut oder schlecht, die Bevölkerung hatte keine Stimmen, an Änderungen dachte man nicht, die Behörden ließen gewähren und nach mehreren Jahren einer ehrenvollen, ziemlich bequemen Stellung erwarteten den Podestà Orden, Standeserhebungen, oft Anstellungen im Staatsdienste, kurz alles, was das Interesse und die Eigenliebe befriedigen kann. Jetzt hingegen muß ein Podestà seine eigenen Angelegenheiten stehen und liegen lassen, auf alle Ruhe und Behäbigkeit verzichten, arbeiten und zwar viel, da die Kongregationen in lokale Details weit mehr und schärfer eingreifen als es dereinst der

---

<sup>342</sup> In der Provinz Udine die Bezirke Udine (14 Gemeinden), San Daniele (11), Spilimbergo (12), Pordenone (13), Sacile (5), Moggio (7), Ampezzo (8), Tolmezzo (22) und Tarcento (3), in der Provinz Treviso die Bezirke Valdobbiadene (8), Montebelluna (8), Asolo (12) und Castelfranco (7), in der Provinz Rovigo der Bezirk Massa (7) sowie die gesamte Provinz Mantua mit den Bezirken Mantua (19), Gonzaga (4), Serniole (5) und Ostiglia (4). Die Gesamtzahl der Gemeinden erhöhte sich von 813 im Jahre 1859 auf 839 im Jahre 1866. Siehe dazu BALBI, Manuale 169–198.

<sup>343</sup> Zum Wahlvorgang siehe TONETTI, Governo austriaco 149–171.

Staat tat, in politischer Hinsicht zwischen der Regierung und der Opposition balanzieren, sich darauf gefaßt machen, eventuell immense Bequartierungen, Krieg, Unruhen usw. auf den Hals zu bekommen. Dabei schimpft eine im bloßen Schimpfen über Jedermann und Alles ihre Aufgabe erkennende Presse täglich über ihn, Jedermann kritisiert, er kann es fast nie und Niemanden Recht machen. An Ehren, Belohnungen und dgl. ist nicht zu denken, denn solche sucht jetzt jeder zu evitieren, um nicht kompromittiert zu werden. Auslagen, in einem ziemlich ansehnlichen Betrage, kann der Podestà auch nicht vermeiden. Also steht er mit persönlicher Aufopferung, mit Auslagen, großer Arbeit, in schwieriger politischer Stellung da, zum Lohne von Jedermann kritisiert, gehöhnt, verkleinert.“<sup>344</sup>

Die Delegaten versuchten mögliche Kandidaten zu gewinnen und waren auch bereit, die Wahl von Oppositionellen zu akzeptieren, um die Gemeindeverwaltung sicherzustellen. 1862 wurde in Bassano der regierungskritische Francesco Compostella zum Podestà gewählt („i suoi sentimenti non sarebbero forse così nettamente spiegati a favor del governo“), weil man seine Ehrlichkeit und Geradlinigkeit schätzte („di carattere franco ed arrendevole [...] e di plausibile condotta morale e sociale“). Es mußte schon gute Gründe geben, um einen gewählten Gemeindefunktionär die Bestätigung zu verweigern, weil das ein Eingriff in die Gemeindeautonomie war: „Il voto della comunale rappresentanza ha pure uno speciale valore nel senso dell'accordata autonomia nelle sue proposte.“<sup>345</sup> Das soll aber nicht heißen, daß es nicht auch politisch motivierte Ablehnungen gegeben hätte. 1861 wurde dem in Serravalle zum Assessor gewählten Fortunato Scarpis die Bestätigung verweigert, weil er ein bekannter Regierungsgegner war<sup>346</sup>. In der Gemeinde Carbonara scheiterte im Jahre 1863 die geplante Umwandlung des Convocato in einen Consiglio daran, daß der Delegat die gewählten Gemeinderatsmitglieder als politisch gefährlich einschätzte und ablehnte<sup>347</sup>.

<sup>344</sup> Delegat Caboga v. 7. November 1865, ASV, PdL 585, IX/3/3a.

<sup>345</sup> Bis 1862 war der regierungstreue Giuseppe Bombardini Podestà von Bassano gewesen, er hatte aus Altersgründen nicht mehr kandidiert. Siehe dazu den Bericht des Delegaten v. 22. Juni 1862, ebd. 586, IX/4/30. Compostellas Nichtbestätigung hätte außerdem zum Rücktritt der mit ihm gewählten vier Assessoren geführt, von denen sich der Delegat ein „leale e zelante servizio“ versprach. Der Delegat von Vicenza berichtete hierüber am 20. Juni 1862 und am 21. Juni 1862; Toggenburg empfahl Schmerling am 26. Juni 1862 die Ernennung Compostellas, ebd. IX/4/13.

<sup>346</sup> Die Polizeibehörden berichteten über ihn: „Sotto la maschera dell'ipocrisia cela un animo perverso [...]. Egli inoltre è ritenuto l'agente principale e il più influente consigliere del partito contrario al neoletto Podestà.“ Die Nichtbestätigung war in diesem Fall motivierbar, da er unbeliebt war und der Podestà im Falle der Ernennung Scarpis mit seinem Rücktritt gedroht hatte. Delegat (Treviso) v. 21. Februar 1861, ebd. IX/4/20.

<sup>347</sup> Einer der Gemeinderatskandidaten, Emanuele Bocchi, war in einen Ehrenbeleidigungsprozeß gegen Francesco Tognetti, einen Bürger „di sani principi governativi“ verwickelt. Die Gewählten sah der Delegat „in intima lega cogli esaltati“. Er verweigerte ihnen

Es überwogen allerdings die Fälle, in denen Kandidaten trotz ihrer regierungskritischen Haltung bestätigt wurden. Die Teilnahme an der Revolution von 1848 war kein Hindernis für die Übernahme einer derartigen Funktion, denn es galten hier die gleichen Prinzipien wie bei sonstigen Verwaltungsdienststellen: Die Gewählten wurden genau überprüft, Vor- und Nachteile der Ernennung abgewogen, die Bestätigung sollte aber nach Möglichkeit nicht verweigert werden: So im Falle des 1863 zum Podestà von Adria gewählten Luigi Vianella, der zwar zur „categoria dei prenotati politici“ gehörte, den man aber für gemäßigt hielt<sup>348</sup>. Unangenehm für die Regierung war die Wahl von Alberto Zacco und von Pietro Golfetto zu Assessoren für Padua, die im Gegensatz zu Vianella aktive und offene Gegner der österreichischen Herrschaft („persone di sentimenti notoriamente avversi al Governo imperiale“) waren, dem „partito ultranazionale“ angehörten und die feindliche Tendenz im dortigen Munizipium verstärkten. Trotzdem mußte ihre Wahl bestätigt werden, da sie beide sehr populär waren und bei einer Ablehnung Proteste zu befürchten waren<sup>349</sup>. Ein anderer wurde zum Assessor ernannt, obwohl seine Söhne rekrutierungsflüchtig waren<sup>350</sup>. Nachdem man sich „unter den obwaltenden Verhältnissen damit begnügen muß, daß überhaupt Leute sich zu solchen Stellen finden“<sup>351</sup>, war man schon glücklich, wenn man neutrale Persönlichkeiten fand, wie Francesco de Lazzara, der 1864 zum Podestà von Belluno wiedergewählt wurde.

---

die Ernennung, bei einer weiteren Wahlversammlung kam es zu Tumulten, sodaß der Distriktskommissär die Versammlung auflösen mußte. Der Delegat nominierte daraufhin regierungstreue Personen, darunter den genannten Francesco Tognetti, die er als „persone probe e capaci negli affari di amministrazione, e sui quali il Governo può fidare“ bezeichnete. Die Einsetzung des nunmehr aus deklarierten Austriacanti zusammengesetzten Consiglios oblag der Provinzialkongregation. Diese entzog sich der peinlichen Aufgabe, indem sie „in vista delle attese nuove modificazioni all'attuale organamento comunale“ die Entscheidung auf unbestimmte Zeit verschob. Delegat (Mantua) v. 9. April 1863, ebd. 585, IX/5/9. Über politisch motivierte Ablehnungen von Gemeindefunktionären im Vormärz siehe TONETTI, *Governo austriaco 187–199*.

<sup>348</sup> Berichte Toggenburgs an Schmerling v. 24. Jänner 1862 und von Juli 1864 (genaues Datum fehlt) sowie Bericht des Delegaten von Rovigo v. 16. Dezember 1864, ASV, PdL 586, IX/4/24. Ähnlich verhielt es sich bei dem 1860 zum Assessor von Este gewählten Gaetano Nuvolato. Delegat Ceschi hielt die Ernennung aufgrund „le di lui antecedente politiche e la condotta da esser tenuta nella rivoluzione del 1848“ für nicht opportun. Von der Statthalterei wurde dies, wie aus einer Randbemerkung zu diesem Dokument hervorgeht, mit Hinweis auf die kaiserliche Amnestie abgetan. Ceschi v. 5. Juli 1860, ASV, PdL 406, VII/5/14.

<sup>349</sup> Der Delegat tröstete sich damit, daß „il rifiutar loro quindi la conferma ad Assessori Municipali darebbe ad essi quell'importanza che effettivamente non hanno“. Delegat (Padua) v. 12. März 1863, ebd. 586, IX/4/8.

<sup>350</sup> So im Falle des Assessors in Oderzo. Polizeibericht Frank v. 8. August 1863, ebd. 585, IX/3/22.

<sup>351</sup> Delegat (Belluno) v. 5. Dezember 1864, ebd. 586, IX/4/27.

Auch wenn Toggenburg meinte, daß „Nobile Lazzara non sia certamente la persona da cui il Governo possa aspettarsi una iniziazione od anche una cooperazione favorevole alle proprie vedute“, unterstrich er, daß der Podestà sich bisher immer auf einem „terreno strettamente legale“ bewegt habe<sup>352</sup>. Ausschlaggebend für die Toleranz war vor allem der Mangel an geeigneten Kandidaten. Hinzu kam aber auch noch ein anderes Moment: Die Ernannten legten einen Eid auf Kaiser und Staat ab, „un giuramento sacro all'uomo di onore di soddisfarne gli obblighi ed incombenze verso il paese e verso il Governo con lealtà e con premura“<sup>353</sup>. Durch diesen Eid waren sie zur „Staatstreue“ verpflichtet und da die Erfordernisse der täglichen Verwaltung keine Opposition zuließen, hatte man durch die Ernennung gemäßigt Oppositioneller die Möglichkeit, einen Keil in die Regierungsfeinde zu treiben, hatten doch diejenigen, die sich wählen ließen, eine weit schwierigere Position „rispetto a molti del loro partito che riguardano come una defezione la loro accettazione anche di una carica municipale.“<sup>354</sup> Das war auch der Grund, warum zwar regierungskritische, nicht aber der österreichischen Verwaltung prinzipiell ablehnend gegenüberstehende Personen die Wahl annahmen.

Auch ökonomische Momente waren dafür verantwortlich, daß kaum jemand danach drängte, eine Gemeindefunktion zu übernehmen. Podestà und Assessoren waren ehrenamtlich tätig, zumindest die Entlohnung des ersteren wurde daher immer wieder vorgeschlagen, um dem Amt zu größerer Attraktivität zu verhelfen. Vor allem der Delegat von Verona drängte auf eine Entlohnung des dortigen Podestà, der wie ein Zentraldeputierter jährlich 2000 Gulden bekommen sollte, und der Assessoren, für die er 1000 Gulden beantragte. Nach jahrelangen Diskussionen folgte das Staatsministerium dem Vorschlag des Delegaten aber nur hinsichtlich des Podestà<sup>355</sup>.

---

<sup>352</sup> De Lazzara wurde am 23. Jänner 1864 neuerlich zum Podestà von Belluno ernannt. Auch der Delegat hatte De Lazzara am 1. Jänner 1864 in diesem Sinne beschrieben: „L'esperienza ormai di due trienni, nel corso dei quali il nobile De Lazzara si trovò alla testa dell'amministrazione, mi fa concepire fondata lusinga che anche nel triennio futuro sarà esso per corrispondere alla Superiore aspettativa ed alle viste d'interesse dei propri cittadini, che hanno meritamente in lui riposta ogni loro confidenza. [...] Sono tuttavia nel convincimento che il nob. Lazzara non sia fra i sudditi i più affezionati al Governo: un appoggio morale sarebbe vana lusinga l'attenderlo da lui. Ma il De Lazzara è uomo onesto nè comprometterebbe mai il proprio dovere in faccia al Governo. Oltre di che io ho avuto motivo da conoscerlo dominato da severi principi di giustizia e se non è sempre facile ad accondiscendere alle esigenze dell'autorità politica, si tiene però sempre nei limiti della legalità.“ Siehe dazu die diesbezüglichen Schriftstücke, ebd. IX/4/8.

<sup>353</sup> Delegat (Vicenza) v. 20. Juni 1862, ebd. IX/4/13.

<sup>354</sup> Delegat (Padua) v. 12. März 1863, ebd. IX/4/8.

<sup>355</sup> Delegat (Verona) v. 30. Dezember 1862, ebd. IX/4/4. Mit Ah.E. v. 21. Juni 1865 auf den Vortrag des Staatsministers v. 14. Juni 1865, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 1648 wurde

Das Problem war nicht neu und wurde seit 1816 diskutiert, weil es schon damals nicht einfach gewesen war, verwaltungstechnisch gebildete Leute zur Annahme von Gemeindefunktionen zu bewegen<sup>356</sup>. Da die Entlohnung aller Gemeindefunktionäre aus finanziellen Gründen nicht möglich war, mußte nach Idealisten Ausschau gehalten werden, die sich nicht scheuten, Arbeit, Mühe und Kosten auf sich zu nehmen, um im Gegenzug bei den eigenen Leuten auf offene Ablehnung zu stoßen. Dazu kam der mit dieser Tätigkeit verbundene Arbeitsaufwand, da ein Podestà damit rechnen mußte, daß er den ganzen Tag im Gemeindeamt verbringen und damit zwangsläufig seine eigenen geschäftlichen Interessen vernachlässigen mußte<sup>357</sup>. Toggenburg war sich dieser Probleme bewußt und regte eine Änderung an:

„Im Allgemeinen läßt sich übrigens nicht verkennen, daß die steigende Schwierigkeit, in den größeren Städten Podestàs zu finden, außer den politischen Verhältnissen auch in dem Umstande ihren Grund hat, daß die größeren Munizipien allmählig zu vielbeschäftigten Ämtern sich gestaltet haben, deren Chefs, wollen sie wirklich die Geschäfte leiten und sich nicht mannigfaltiger Verantwortung aussetzen, gleich gewöhnlichen Bürochefs ihre ganze Zeit dem Amte widmen müssen, was nicht im Geschmacke jener Klasse von Personen liegt, aus der bisher größtenteils die Podestà gewählt wurden. Ich halte es deshalb für nicht unwahrscheinlich, daß bei einer Revision des Gemeindegesetzes auch die Frage zur Sprache kommen dürfte, ob es nicht angemessen sei, den Podestàs der königlichen Städte ordentliche Bestallungen zu geben.“<sup>358</sup>

Die ökonomischen Probleme der Gemeinden hatten sich gegenüber früheren Jahrzehnten erheblich verschlimmert, und die Militärprästationen, deren Abrechnung lange Zeit in Anspruch nahm, verschlechterten die Finanzlage noch zusätzlich. Die Führung der Verwaltung war in vielen Gemeinden schon allein deshalb ein unangenehmes und undankbares Geschäft. Nicht nur Gegner der österreichischen Herrschaft lehnten die Wahl ab, auch „Austriacanti“ wurden unter Druck gesetzt. Man muß sich vergegenwärtigen, daß es sich in Venetien um Kleinstädte handelte, wo alle handelnden Personen einander kannten:

„Die Kleinheit der Stadt, die beschränkte Zahl der Wählbaren, die Eifersüchtelei und geringe Harmonie der einzelnen Familien unter sich und die daraus folgende Zerstückelung der Stimmen, dies sind Tatsachen, welche den Bemühungen der Partei der Regierungsfeindlichen nur zu sehr Gelegenheit geben, den passiven Widerstand zu beför-

---

bestimmt, daß der Podestà von Verona mit 2000 fl. entlohnt werden sollte – ein halbes Jahr später konnte tatsächlich ein Podestà gewählt werden.

<sup>356</sup> Zu dieser Problematik in der „Seconda dominazione“ siehe TONETTI, *Governo austriaco 19–72*.

<sup>357</sup> Ebd. 38.

<sup>358</sup> Toggenburg an Schmerling v. 23. April 1863, ASV, Atti restituiti, Riservatakten 48, Z 342.

dern und von jeder aktiven Teilnahme an den Institutionen der Regierung abzuhalten.“<sup>359</sup>

Wie weit dies gehen konnte, zeigt der Fall des österreichfreundlichen Arztes Francesco Occofer, der zum Abgeordneten Bellunos in der Provinzialkongregation gewählt worden war. Als seine Kandidatur bekannt wurde, begannen ihn seine politischen Gegner öffentlich zu verleumden. Da er sich davon nicht beeindruckt ließ, wurde seine Frau von einem Onkel und ihren zwei Brüdern, von denen einer kaiserlicher Beamter war, so lange unter Druck gesetzt, bis „sie ihrem Manne erklärte, wenn er die Berufung nicht ausschläge, so werde sie zu ihrer Familie zurückkehren und nichts mehr von ihm wissen wollen.“ Occofer gab auf und lehnte seine Wahl ab<sup>360</sup>. Das war ein Extremfall, denn für gewöhnlich gab es ausreichend Möglichkeiten, um eine Wahl schon im Vorfeld zum Scheitern zu bringen: Entweder der Gemeinderat versammelte sich nicht in beschlußfähiger Zahl oder es wurden Personen gewählt, die die Wahl ablehnten. Im ersteren Fall war die gesamte Gemeindeverwaltung blockiert und es konnten auch keine Abgeordneten in die Provinzialkongregationen entsandt werden. Wenn schon vorher klar war, daß keine Kandidaten zur Verfügung standen, folgten auch die Gemeindeabgeordneten der Einladung zur Wahlversammlung nicht. Den staatlichen Behörden blieb dann nichts anderes übrig, als einen Regierungskommissär zu ernennen. Die kommissarische Leitung der Gemeindeverwaltung war allerdings immer wieder ein Eingeständnis des Scheiterns und stellte damit die konstitutionellen Pläne in Venetien in Frage<sup>361</sup>.

In Padua gab es solche Probleme nicht, weil man dort einen Oppositionellen als Podestà tolerierte und die Amtszeit des Nobile Francesco Lazzara 1861 anstandslos verlängerte: „Persona di non molto ingegno, ma di integrità ed onestà di carattere, egli tratta gli interessi del comune con molta operosità, zelo e soddisfazione dei suoi concittadini.“ Lazzara war kein „Suddito affezionato“ und die Regierung hätte in ihm keinen „appoggio morale“, aber den beiden Alternativkandidaten war nach Ansicht des Delegaten noch weniger zu trauen<sup>362</sup>.

In Rovigo fand sich dagegen niemand, der das Amt des Podestà übernehmen wollte. Der Delegat schlug deshalb den Provinzialkongregationsbeamten Carlo Agnelli als Regierungskommissär vor, der sowohl von Toggen-

<sup>359</sup> Delegat (Belluno) v. 5. Dezember 1864, ASV, PdL 586, IX/4/27.

<sup>360</sup> Delegat (Belluno) v. 14. Mai 1863, ebd. 585, IX/3/7.

<sup>361</sup> Zu den diesbezüglichen Problemen in Verona, Belluno und Udine siehe Andreas GOTTMANN, Amministrazione austriaca e autogestione comunale nel Veneto (1859–1866), in: Venezia dopo la Serenissima. Società, amministrazione e cultura nell'800 veneto (Venezia 2000) 327–345, hier 341–344.

<sup>362</sup> Delegat Ceschi an Toggenburg v. 31. Jänner 1861, ASV, PdL 406, VII/5/4.

burg als auch von der Zentralkongregation bestätigt wurde. Die Schwierigkeiten in Rovigo führte der Delegat auf wirtschaftliche Probleme zurück. Ungewöhnlich war, daß der Delegat die Ursachen nicht im italienischen Ausland oder bei der Nationalpartei suchte, sondern die Fehler der österreichischen Verwaltung anprangerte, vor allem hinsichtlich der schleppenden Abwicklung der Abrechnung der Militäreinquartierungen. Vom Regierungskommissär erhoffte man sich jedenfalls, daß er die Lage beruhigen werde, damit anschließend ein Einheimischer wieder das „patriotico incarico“ annehmen könne<sup>363</sup>. Agnelli leitete die Gemeindeverwaltung von Rovigo knapp zwei Jahre, bis er 1865 nach Verona berufen wurde. Ein Podestà konnte aber auch dann nicht gewählt werden, es mußte in der Person des Nobile Antonio Barbaro ein neuer Regierungskommissär bestellt werden. Ein letzter Wahlversuch scheiterte im Jahre 1866<sup>364</sup>.

Amtsmüde war auch Podestà Nobile Luigi Giacomelli aus Treviso. Im Oktober 1859 erstellte der Gemeinderat eine Terna für seine Nachfolge, die Gewählten lehnten jedoch ab, und auch ein weiterer Wahlgang im November scheiterte. Delegat Fontana wollte schon einen Regierungskommissär nominieren, als ihm Giacomelli den Vorschlag machte, einen der beiden Zentraldeputierten der Provinz Treviso mit der Führung der Gemeindegeschäfte zu beauftragen. Fontana war begeistert von dieser Idee, da ein Zentraldeputierter

„oltre di possedere in non minor grado la fiducia del Governo rappresenta già per elezione degli stessi suoi concittadini in una sfera più elevata l'interesse dei comuni e come con ciò si risparmi inoltre al comune stesso di Treviso la spesa, altrimenti inevitabile per il personale sussidiario che converrebbe accordare al Commissario Governativo“.

---

<sup>363</sup> Die Zentralkongregation mußte in diesem Fall um ihre Zustimmung gebeten werden, da ihr Agnelli als Beamter der Provinzialkongregation unterstand. Im Prinzip hatte die Zentralkongregation aber keinen Einfluß auf die Ernennung von Regierungskommissären. Delegat (Rovigo) v. 31. März 1864 und Toggenburg an das Staatsministerium v. 24. April 1864, ebd. 586, IX/4/23.

<sup>364</sup> Delegat (Rovigo) v. 22. Februar 1865 und v. 5. April 1866. Die Regierung nahm die Ernennung Barbaros am 9. April 1865 zur Kenntnis (ebd.). Doch in der Provinz Rovigo gab es auch einen Erfolg. Der Podestà von Lendinara, Vittorio Lorenzoni, hatte 1864 seine dreijährige Amtstätigkeit zur Zufriedenheit der österreichischen Behörden beendet. Ein neuerliches Mandat lehnte er aus privaten Gründen ab. Weder die Wahl durch den Gemeinderat noch das Drängen des Delegaten konnten ihn umstimmen. Erst als ihn der Statthalter persönlich dringend um sein Verbleiben ersuchte, gab Lorenzoni nach und stimmte einer weiteren Amtszeit zu. Delegat Reya hatte Toggenburg gebeten, diesbezüglich einzuschreiten. Toggenburg schrieb ihm am 17. Oktober 1864 und am 15. November 1864 konnte der Delegat mitteilen, daß sich der Podestà bereit erklärt hatte, das Bürgermeisteramt weiter auszuüben. Ebd. IX/4/26.

Die Sache hatte nur einen Haken: Die Betroffenen wollten mit der Verwaltung der Gemeindegeschäfte nichts zu tun haben. Fontana versuchte nun den Gemeinderat mit der Drohung eines Regierungskommissärs gefügig zu machen, „la quale cosa dovendo dispiacere ad ogni buon cittadino amante del suo paese, potrebbe forse persuader taluno dei futuri candidati ad assumere le funzioni di Podestà.“<sup>365</sup> Doch vergeblich. Die Neuwahl eines Podestà gelang nicht. Dennoch konnte aber die Ernennung eines Regierungskommissärs vermieden werden, weil sich Giacomelli immer wieder zum Verbleiben überreden ließ und auf diese Weise bis 1866 Podestà von Treviso blieb.

In der Hauptstadt Venedig mußte zwar kein Regierungskommissär ernannt werden, Schwierigkeiten gab es aber auch dort. Die Gemeindeverwaltung wurde von einer Persönlichkeit dominiert: Conte Pier Luigi Bembo, Kämmerer Seiner Majestät des Kaisers und Träger zahlreicher in- und ausländischer Orden. Er war vor seiner Gemeindegemeindekarriere Statthalterreisekretär gewesen und verstand es, mit allen ins Gespräch zu kommen. Er wurde auf diese Weise zu einem Sprecher für die Interessen Venetiens und deshalb auch zur Vertrauensmännerkonferenz nach Wien eingeladen. Bembo stand allerdings ein mehrheitlich regierungsfeindlicher Gemeinderat gegenüber. Sein Vorgänger war Gesundheitsgründe vorschützend zurückgetreten, weil er der Aufgabe nicht mehr gewachsen war<sup>366</sup>. Im September 1859 waren zwei Wahlversuche im Gemeinderat erfolglos verlaufen, weil keiner der Kandidaten die erforderliche absolute Mehrheit erreicht hatte. Ein weiterer Wahlgang scheiterte, nachdem die Mehrheit der Abgeordneten den Sitzungssaal verlassen hatte. Erst im Dezember wurde wieder versucht, einen Podestà zu wählen, doch wieder blieb die Mehrheit der Sitzung fern. Als für den 19. Dezember ein neuerlicher Wahlgang angesetzt wurde, erschien der Großteil der Abgeordneten und erstellte eine Terna, die von Pier Luigi Bembo angeführt wurde. An die zweite Stelle wurde Pietro Zen gewählt, dritter Kandidat war Francesco Donà Dalle Rose. Da dieses Ergebnis nicht im Sinne der Gegner der österreichischen Regierung war, traten alle Assessoren bis auf einen zurück und auch 15 Gemeinderäte resignierten<sup>367</sup>. Man hatte nun zwar eine Terna für die Funktion des Podestà, allerdings nur einen

<sup>365</sup> Delegat (Treviso) v. 20. September 1863, ASV, PdL 586, IX/4/17.

<sup>366</sup> ASV, Atti restituiti, Riservatakten 41.

<sup>367</sup> Einer der Assessoren war der pensionierte Appellationsrat Nobile Danilo Foscolo, der zwar aus seiner österreichfeindlichen Haltung nie ein Geheimnis gemacht hatte, „aber er war doch stets so klug, offene Fakte zu vermeiden, die ihn der k.k. Regierung gegenüber hätten kompromittieren können. Diese Klugheit scheint ihn jedoch zur Zeit der jüngsten Podestàwahl verlassen zu haben.“ Statthalter Bissingen hielt den demonstrativen Rücktritt mit dem Bezug einer k.k. Pension unvereinbar und beantragte die Aberkennung der Pension in der Höhe von 1050 fl. als Warnung „für treulose k.k. Beamte“. Dies wurde mit Ah.E. v. 30. Mai

Assessor. Am 4. März erklärten auch die Kandidaten für das Amt des Podestà, die Wahl ablehnen zu wollen. Bembo ließ allerdings durchblicken, daß er bei einer neuerlichen Wahl im Gemeinderat diese nicht nochmals ablehnen werde. Am 12. April trat der Gemeinderat von Venedig wieder zusammen und erstellte eine neuerlich von Bembo angeführte Terna. Sowohl er wie der an die zweite Stelle gereichte Marc'Antonio Gaspari erklärten diesmal, die Wahl annehmen zu wollen, nur der Drittgereichte Nobile Giovanni Conti zögerte. Der Weg für die Ernennung des neuen Gemeindevorstandes war damit frei. Mit kaiserlicher EntschlieÙung vom 7. Mai 1860 wurde Pier Luigi Bembo zum Podestà ernannt<sup>368</sup>. Gleich nach seiner Wahl wurde ein Bombenattentat auf ihn verübt<sup>369</sup>. Trotz dieser anfangs so aufgeheizten

---

1860 genehmigt. Siehe dazu den Bericht Bissingens an das Innenministerium v. 25. Dezember 1859 und das Schreiben Goluchowskis an die Statthalterei v. 6. Juni 1860, ASV, PdL 407, VII/7/3 sowie Vortrag des Innenministers v. 23. Mai 1860, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 1647.

<sup>368</sup> Siehe dazu die Berichte des Delegaten v. 13. September, 19. Dezember, 20. Dezember 1859, v. 18. Jänner, 5. März und v. 4. März 1860 sowie die Berichte des Statthalters v. 24. September 1859, 25. Dezember und v. 24. April 1860. Das Staatsministerium teilte am 8. Mai 1860 die Ernennung Bembos zum Podestà mit. Siehe dazu ASV, PdL 407, VII/7/3 sowie Vortrag des Innenministers v. 3. Mai 1860, Ah.E. v. 7. Mai 1860, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 1410. 1863 wurde seine Amtszeit um weitere drei Jahre verlängert.

<sup>369</sup> Die Polizei schilderte den Vorfall so: „Als vorgestern der neue Podestà Graf Bembo in seiner Gondel ausfahren wollte, war er einen Brandgeruch gewahr, dessen Ursprung er sich nicht erklären konnte. Er stieg daher sogleich wieder ans Land, ließ die Gondel abdecken und untersuchen und es fand sich unter dem Sitze eine blecherne mit Pulver gefüllte Büchse, aus welcher ein Zünder hervorragte, der, wahrscheinlich wegen hinzugetretener Feuchtigkeit, zu glimmen eben aufgehört hatte. Dieser Apparat, den ich selbst sah, war beiläufig von 2 Zoll Länge und 1 Zoll Dicke und [...] doch immerhin geeignet, bei rechtzeitiger Explosion die in der Gondel befindliche Person zu beschädigen. [...] Dieser Vorfall scheint zwar auf den Graf Bembo einen lebhaften Eindruck gemacht zu haben, doch ist vor der Hand nicht zu besorgen, daß er durch Einschüchterungsversuche weichen werde. Auch wurden gestern im Briefkasten der kleinen Post eine größere Anzahl von an Personen verschiedener Stände (als Prov. Deputierte, [...] k.k. Beamte und Gutsbesitzer) gerichteter Briefe gefunden, die schon durch ihre Form und die Schriftzüge auf der Adresse auffielen und deshalb vom Postbeamten aufgegriffen wurden. Der Inhalt war durchaus gleichlautend, nämlich ein im venetianischen Dialekt abgefaßtes Spottgedicht mit Drohungen gegen den Podestà Graf Bembo. Diese Briefe habe ich zurückhalten und der Polizeidirektion zur Amtshandlung übergeben lassen. Toggenburg an Goluchowski und Thierry v. 21. Mai 1860, ASV, PdL 367, IV/9/1, April 1860 (o.D.). Siehe dazu auch HHStA, IB (BM) 158, Z 3226. Der Täter hatte die Bombe vor der Ausfahrt Bembos, der gegenüber dem Palazzo Giustiniani wohnte, unbemerkt in die Gondel gelegt. Vgl. auch AVA, Oberste Polizeibehörde, II 3174/1860. Er wurde erst drei Jahre später überführt: Es handelte sich um den Bootsführer Giovanni Battista Rossi, der im Auftrag der Aktionspartei gehandelt hatte. Bericht Straubs v. 27. März 1863, HHStA, IB (BM) 230, Z 5342.

Situation blieb Bembo dann aber doch sechs Jahre, zwei Wahlperioden, im Amt und erwarb sich das Verdienst, Venedig eine funktionierende Gemeindeverwaltung zu erhalten. Seine Amtszeit war gekennzeichnet von einem Machtspiel zwischen Gemeinde und Statthalterei, genauer gesagt zwischen Bembo, dem Gemeinderat und Toggenburg – in das sich zeitweise auch die Wiener Regierung einschaltete.

Das dominierende Thema dieser Jahre in Venedig war die Frage der Erlassung eines besonderen Statuts, also einer eigenen Stadtverfassung. Schmerling strebte für die Lagunenstadt durch ein Gemeindestatut eine mit den anderen Landeshauptstädten vergleichbare Stellung an. Auch die Munizipalkongregation hatte im Jahre 1862 ein diesbezügliches Ansuchen an Schmerling gestellt. Sie wünschte eine Emanzipation von der Provinzalkongregation und eine direkte Unterstellung unter die Zentralkongregation, was aber von letzterer und ihrem Präsidenten Toggenburg abgelehnt wurde. Für Schmerling hingegen war der Wunsch Venedigs plausibel:

„Da durch eine unmittelbare Unterordnung der Landeshauptstadt Venedig unter die politische Landesstelle und die Zentralkongregation jedenfalls eine Vereinfachung und mithin eine Beschleunigung der Verwaltungsgeschäfte erzielt werden würde und da es mit Hinblick auf die gleiche Stellung und die besondern Statute der übrigen Landeshauptstädte zweckmäßig erscheint, daß die Frage, ob nicht auch jener Landeshauptstadt die direkte Unterordnung unter die Landesstelle und die Landesvertretung zu gewähren und ein eigenes, den besonderen Verhältnissen und Wünschen derselben entsprechendes Statuto municipale zu verleihen und somit derselben die unter der venezianischen Republik innegehabte, von den Provinzen der terra ferma gesonderte Stellung wieder einzuräumen wäre.“<sup>370</sup>

Das Gemeindestatut kam trotzdem nicht zustande und scheiterte am politischen Widerstand des von der Opposition dominierten Gemeinderats, der den Wunsch der Munizipalkongregation aus einer prinzipiellen Opposition gegen die österreichische Regierung heraus nicht unterstützte<sup>371</sup>.

Toggenburg versuchte in Venetien, und ganz besonders in der Landeshauptstadt, das kulturelle Leben zu fördern und den Boykott der Theater zu beenden. Dies gelang teilweise, gab aber zu eigenartigen Junktims Anlaß, wobei die Politik mit Hilfe der ihr zustehenden Finanzhoheit versuchte, von

---

<sup>370</sup> Die Munizipalkongregation hatte ihr Gesuch an Schmerling gerichtet, dieser ersuchte am 10. Mai 1862 Toggenburg um eine Stellungnahme. Er berichtete am 2. und 6. Juni 1862, daß die Zentralkongregation dieses Ansinnen abgelehnt hatte. Schmerling antwortete am 6. März 1863, daß er trotzdem ein besonderes Statut für Venedig wünsche (Zitat aus diesem Schreiben). ASV, PdL 584, IX/1/5. In seinem Vortrag v. 16. Dezember 1863, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 3956, mußte er allerdings dem Kaiser berichten, daß die Munizipalkongregation ihr Gesuch wieder zurückgezogen hatte.

<sup>371</sup> 1866 hatte der Gemeinderat Verhandlungen über das Gemeindestatut nochmals abgelehnt. Toggenburg an Belcredi v. 18. Februar 1866, ASV, PdL 584, IX/1/3.

ihr gewünschte Entscheidungen zu erzwingen. Das geschah etwa bei der Frage der Genehmigung eines Gemeinde-Steuerzuschlags auf Holz und Kohle für die Stadt Venedig, der aufgrund der Zerrüttung der Finanzverhältnisse für die Gemeinde unverzichtbar war. Auf Drängen Toggenburgs wurde die Genehmigung jedoch an die Aufführung einer Oper „der früheren Übung gemäß und im Interesse des Dekorums der Stadt“ gebunden<sup>372</sup>. Die Theaterfrage war der Anlaß – wenn auch nicht die Ursache – für den Bruch zwischen Bembo und Toggenburg. Es ging dabei um die Subventionierung des Teatro S. Benedetto. Nach einem offenen und lautstarken Streit mit dem Statthalter demissionierte Bembo. Toggenburg berichtete:

„Namentlich hat die liberale Partei aller Schattierungen nicht verfehlt, sich dieses Faktums in ihrer Weise zu bemächtigen und durch Massensitens, welche dem Conte Bembo im Laufe der letzten Tage von Seite eines großen Teiles des hiesigen Adels und der höheren Bourgeoisie zu Teil wurden, ihre Billigung und Anerkennung zu diesem oppositionellen Schritte auszudrücken.“

Erst einige Wochen später nahm Bembo wieder mit Toggenburg schriftlich Kontakt auf und bezog sich darin auf die „*così detta nostra conversazione*“. Durch persönliche Untergriffe habe ihn Toggenburg schwer beleidigt, außerdem habe er auch die Gemeinderäte in den Schmutz gezogen. Er warf dem Statthalter vor, daß er den Problemen der Stadtverwaltung kein Verständnis entgegenbringe und auch in der Verfassungsfrage nicht kompromißbereit sei, ganz im Gegensatz zu den „außergewöhnlichen Persönlichkeiten“ Schmerling und Hartig, die großes Verständnis für die Probleme des Landes aufgebracht hätten. Das war auch der Grund für den Zwist zwischen Podestà und Statthalter: Die Allianz zwischen Bembo und der Wiener Regierung, die gemeinsam die Vorstellungen Toggenburgs bekämpften, war der Hintergrund des Konflikts, die Theaterfrage war der Tropfen, der das Faß zum Überlaufen brachte<sup>373</sup>. Podestà Bembo reichte zwar im Februar 1866 seinen Rücktritt ein, was aber nur ein Formalakt war, denn seine zweite dreijährige Amtszeit war ausgelaufen und durch die Demission wollte er sich die Wiederwahl sichern. Am 24. April 1866 erstellte der Gemeinderat eine Terna, die von ihm mit 38 Stimmen angeführt wurde, gefolgt von Graf Giuseppe Revedin mit 29 Stimmen und Graf Roberto Boldù mit 26 Stimmen. Toggenburg berichtete, daß Bembo und seine Anhänger „durch verschiedene Intrigen“ versucht hätten, die Wiederwahl durchzusetzen. Daß trotzdem zwölf Abgeordnete gegen ihn gestimmt hatten, ließ Toggenburg hoffen, daß Bembo ablehnen werde. Seine neuerliche Ernenn-

---

<sup>372</sup> Dies wurde mit kaiserlichem Erlaß v. 11. Dezember 1865 verfügt. Siehe dazu Belcredi an Toggenburg v. 14. August 1865 und v. 1. November 1865 sowie Votum der Statthalterei und Konzept eines Briefes an den Staatsminister v. 25. November 1865, ebd. IX/1/15.

<sup>373</sup> Siehe den im Dokumentenanhang abgedruckten Brief Bembos.

nung war für den Statthalter unvorstellbar, vor allem nachdem ihm der abgetretene Podestà vorgeworfen hatte, daß er das Land schlecht verwalte und öffentlich davon sprach, daß die Abberufung Toggenburgs aus Venedig unmittelbar bevorstünde. Der Statthalter favorisierte den zweitgereihten Revedin, ein „ruhiger und politisch gutgesinnter Mann, welcher ein der Regierung willkommener Podestà wäre“, der allerdings ablehnte. Der drittgereichte Boldù war ein Regierungsgegner, den Toggenburg nicht in Erwägung zog. Er beabsichtigte, den Gemeinderat zu einem neuen Ternavor-schlag aufzufordern, die Abtretung Venetiens kam dem aber zuvor<sup>374</sup>. Venedig wurde in der Folge fünfzig Tage lang von zwei Gemeindeverwaltungen, einer proösterreichischen und einer proitalienischen, geleitet<sup>375</sup>.

Im Gegensatz zu Venedig scheiterte in Vicenza die Wahl eines Podestà. Der Amtsinhaber Conte Gaetano Valmarana hatte schon im Jahre 1856 angekündigt, höchstens drei Jahre bleiben zu wollen. Der Gemeinderat ignorierte diesen Wunsch und bestätigte ihn 1859 für eine zweite Amtszeit, nachdem Versuche zur Wahl eines Nachfolgers an den Ablehnungen der Gewählten gescheitert waren. Valmarana erklärte jedoch, nachdem er Ende 1858 zum Provinzialdeputierten Vicenzas gewählt worden war, daß er sich außerstande sehe, beide Ämter zu versehen. Der Gemeinderat ersuchte ihn, zumindest bis Ende 1859 im Amt zu bleiben, um Zeit für die Bestellung eines Nachfolgers zu gewinnen. Valmarana und die Assessoren, die ebenfalls amtsmüde waren, blieben also provisorisch im Amt. Die Wahl von Nachfolgern war aber unmöglich und Valmarana wurde bedrängt, seine Amtszeit zu verlängern. Der Delegat drohte Valmarana sogar, ihn für die ökonomischen Folgen eines Rücktritts zur Verantwortung zu ziehen. Valmarana beeindruckte das wenig, denn „non esiste alcuna legge, che possa costringerlo a continuare nel servizio oltre il prescritto termine.“ Da auch Delegat Ceschi einsehen mußte, daß seine Mittel zu schwach waren, um Valmarana zu halten, versuchte er einen anderen Weg: Valmarana sollte als Provinzialdeputierter interimistisch die Gemeindegeschäfte führen. Eine gesetzliche Grundlage dafür gab es nicht, und Valmarana und die Assessoren erklärten Ende März als äußerste Frist für ihren Rücktritt. Auch bis dahin gelang keine Wahl. Delegat Ceschi hatte alle Mittel ausgeschöpft, und es blieb ihm nichts anderes übrig, als die Ernennung eines Regierungskommissärs zu beantragen, wofür er den Delegationsbeamten Giovanni Testa vorschlug. Dieser trat am 1. Mai sein Amt an und wurde zu Lasten der Gemeinde mit über 100 Gulden monatlich entlohnt. Gołuchowski wollte dies nur sehr wi-

<sup>374</sup> Toggenburg berichtete diesen Sachverhalt am 15. April 1866 an Staatsminister Belcredi, ASV, PdL 586, IX/4/1. Vgl. ZORZI, Österreichs Venedig 135.

<sup>375</sup> Sergio BARIZZA, Il comune di Venezia 1806–1946: L'istituzione, il territorio, guida-inventario dell'Archivio municipale (Venezia 21987) 12.

derwillig zur Kenntnis nehmen, denn „die behördliche Abordnung eines kaiserlichen Beamten zur Leitung einer Gemeinde [ist] das allerletzte von der Staatsverwaltung in Anwendung zu bringende Auskunftsmittel“. Er ordnete den nochmaligen Versuch einer Wahl an: „Im Falle des nochmaligen Mißlingens wollen mir Euer Exzellenz einen Mann aus dem Bürgerstande der Stadt Vicenza, welcher mit der unerläßlichen allgemeinen Achtung die Eignung für jenes Ehrenamt verbindet und zur Annahme desselben bereit wäre, in Antrag bringen.“ Dieser optimistische Wunsch des Ministers erwies sich als ebenso unrealisierbar wie vorhergehende Versuche. Für August und für November wurden Gemeinderatssitzungen einberufen, jedoch keiner der Abgeordneten erschien, nachdem sie anonyme Briefe folgenden Inhalts erhalten hatten: „Voi sapete che gli onesti cittadini non possono né devono accettare alcun invito a disonorante concorso. Voi vi astenete d'intervenire al congresso dei tristi!“ Trotz des geäußerten Mißfallens der Wiener Regierung blieb somit nichts anderes übrig als die Stadtverwaltung Regierungskommissär Testa zu überantworten<sup>376</sup>. Delegat Ceschi beklagte, daß sowohl der Gemeinderat als auch die Provinzialkongregation „si fossero posti in una via di passiva opposizione alle disposizioni governative.“<sup>377</sup> Immerhin sei es ihm aber gelungen, die Provinzialkongregation wieder zu komplettieren, „[...] ottenendo la scelta di deputati sotto ogni riguardo stimabilissimi, solleciti di giovare al proprio paese e ben disposti a prestare allo stesso intento il loro appoggio all'Autorità governativa.“

Der Gemeinderat blieb jedoch renitent und verweigerte die Wahl des Podestà und der Assessoren sowie des Vertreters der Stadt in die Zentralkongregation. Auf Druck des Delegaten gelang immerhin die Wahl einiger regierungstreuer Gemeinderatsabgeordneter, und am 20. März 1861 versammelte sich der Gemeinderat zum ersten Mal seit einem Jahr, was Delegat Ceschi in erster Linie auf seine Bemühungen zurückführte:

„Si fu mercé questa previdenza e mercé le vive insinuazioni da me fatte a molti dei Consiglieri, che io ebbi il conforto di vedere nel giorno 20 corrente riunito in numero legale il Consiglio di Vicenza, quantunque i mestatori non avessero mancato anche questa volta di adoperarsi a tutto uomo perché l'adunanza non avesse luogo, diramando e facendo affiggere in luoghi pubblici un Proclamo minatorio.“

---

<sup>376</sup> Bericht des Delegaten Barbaro v. 21. Dezember 1859; Telegramme des Delegaten v. 23. und 24. Dezember 1859, sowie die Berichte des Delegaten v. 26. Dezember 1859, 21. März, 2. April, 14. April und 4. Mai 1860. Das Innenministerium nahm die Ernennung Testas am 12. Juni 1860 zur Kenntnis. Delegat Ceschi berichtete über die weiteren Ereignisse am 20. August, 26. August und am 25. November 1860. Letzterem Schreiben liegt auch der Drohbrief v. 16. November 1860, unterzeichnet vom Comitato Centrale Veneto in Turin, bei. Ebd. 406, VII/5/5.

<sup>377</sup> Delegat (Vicenza) v. 24. März 1861, ebd. 405, VII/3/1.

Der Gemeinderat erstellte für die nachzubesetzenden Posten die geforderten Ternavorschläge. Als Podestà wurde an erster Stelle Nobile Lelio Bonin Longare nominiert. Delegat Ceschi war mit dem Ergebnis der Wahl sehr zufrieden<sup>378</sup>, mußte jedoch einige Tage später berichten, daß die Gewählten anonyme Drohbriefe erhalten hatten. Der Provinzialdeputierte Dr. Antio Onesti, Empfänger eines derartigen Briefs, lehnte deshalb seine Wahl in die Zentralkongregation ab und auch Lelio-Bonin wollte sich nicht mehr ernennen lassen<sup>379</sup>. Am 18. März 1863 wurde er jedoch neuerlich gewählt. Toggenburg telegraphierte an Minister Schmerling mit der Bitte um baldigste telegrafische Bestätigung, denn „wegen bekannten Umtrieben zur Einschüchterung liegt daran, daß Ernennung und Installierung ehetunlichst erfolge“<sup>380</sup>. Nobile Lelio Bonin Longare wurde allseits gelobt, war einer der „principali signori della città con molte aderenze ed influenze“ und galt als guter Wirtschafts- und Verwaltungsfachmann, der seit Jahren in der öffentlichen Verwaltung tätig war, dem der Delegat überdies „sodi principi politici“ nachsagte und der im Interesse der Regierung und des Landes arbeitete. Er hatte sich allerdings nur unter der Bedingung zur Annahme bereit erklärt, daß sich auch Assessoren finden würden, die ihm seine Amtsführung erleichtern sollten. Das war nicht unproblematisch, denn von den vier gewählten Assessoren lehnten zwei die Wahl ab und der dritte war nur dann zur Annahme bereit, wenn ein vollständiges Munizipium zustande käme. Erst als die Nachwahl zweier Assessoren erfolgreich verlief und auch diese akzeptierten, konnte Toggenburg dem Minister mitteilen, „che mercé gli sforzi e l'accorgimento di quel Delegato provinciale anche il collegio degli assessori fu raggiunto e completato.“<sup>381</sup> Schmerling war sehr zufrieden und

---

<sup>378</sup> Ceschi schrieb in seinem Bericht: „Questo fatto della riunione del consiglio dopo più di un anno che per le mene del partito sovversivo non avea corrisposto ai ripetuti inviti che lo chiamavano a convocarsi o che convocatosi espresse senza riguardo uno spirito di opposizione, l'essere la riunione stessa seguita proprio in giorni poco propizi, l'avere il consiglio medesimo proposto alle mentovate cariche soggetti di proba carattere, tranquilli ed aderenti all'i.r. governo, tutto ciò produsse una favorevole impressione, non disgiunta da meraviglia nella maggioranza degli abitanti, che con rammarico alla fin fine vedesi priva di una rappresentanza municipale, e disapprovava l'assoluta indifferenza in precedenza mostrata dai Consiglieri pegli affari del più vitale interesse pel comune.“ Ebd.

<sup>379</sup> Delegat v. 13. April 1861, ebd.

<sup>380</sup> Telegramm Toggenburgs an Schmerling v. 2. April 1863, ebd. 586, IX/4/12. Der für die Gültigkeit der Wahl nötige Ternavorschlag fehlte. Der Delegat bezeichnete die Wahl jedoch als „deciso volere dei Consiglieri che la nomina abbia a seguire in quella persona“, sodaß man darauf verzichten könne. Siehe den Bericht des Delegaten von Vicenza v. 31. März 1863, ebd.

<sup>381</sup> Gewählt wurden schließlich Costante Grassi, Bartolomeo Saccardo, Antonio Aldighieri und Francesco Stella. Delegat v. 4. April 1863 und Toggenburg an Schmerling v. 6. April 1863, ebd. vgl. auch Toggenburg an Schmerling v. 23. April 1863, Atti restituiti, Riservatakten 47, Z 342.

drückte Delegat Ceschi dafür seinen persönlichen Dank aus. Bonin wurde allerdings nach Auslaufen seiner Amtszeit nicht mehr gewählt, womit man vor der gleichen Situation wie drei Jahre zuvor stand: Zwei Versuche einen Nachfolger zu wählen scheiterten an den Ablehnungen der Gewählten. Als auch die Assessoren ihren Rücktritt erklärten, mußte neuerlich ein Regierungskommissär für Vicenza ernannt werden<sup>382</sup>.

## 6. DAS LOMBARDISCH-VENETIANISCHE LANDESSTATUT

Die Geschichte der Konstitutionalisierung Lombardo-Venetiens im Rahmen der Habsburgermonarchie beginnt mit dem Revolutionsjahr. Die erste österreichische Verfassung vom 25. April 1848 galt zwar nicht für das in Aufruhr begriffene Lombardo-Venetien, aufgrund der militärischen Erfolge wurde eine Diskussion über die Landesvertretung und Landesverfassung Lombardo-Venetiens aber unausweichlich: „Die Frage [...], welche Stellung Österreich selbst gegenüber seinen italienischen Provinzen zu nehmen gedenkt, [...] ist allerdings von höchster Wichtigkeit [...]“ schrieb Montecuccoli an Ministerpräsident Wessenberg am 17. August 1848<sup>383</sup>. Für Montecuccoli war klar, daß es unmöglich sei, „die italienischen Provinzen mit Österreich in einen solchen Verband ziehen zu wollen, wie sich die übrigen deutschen und slawischen Provinzen zu demselben befinden“<sup>384</sup>, eine Einschätzung, die unter den österreichischen Politikern sehr umstritten war. Im § 76 der oktroyierten Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich vom 4. März 1849 wurde ein eigenes Landesstatut in Aussicht gestellt: „Ein besonderes Statut wird die Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreiches und das Verhältnis dieses Kronlandes zum Reiche feststellen“<sup>385</sup>.

1850 wurde eine Vertrauensmännerversammlung nach Wien einberufen, die einen Verfassungsentwurf ausarbeitete<sup>386</sup>. Wegen der allgemeinen poli-

---

<sup>382</sup> Der Delegat gab die Schuld der gegnerischen Partei, „che vorrebbe costituito un municipio informato a tendenze ostili al governo ed alle sue istituzioni.“ Siehe dazu die Berichte des Delegaten von Vicenza v. 14. März 1866, v. 15. April 1866 und v. 29. April 1866, ASV, PdL 586, IX/4/12.

<sup>383</sup> Angelo FILIPUZZI (Hg.), *Le relazioni diplomatiche fra l’Austria e il Regno di Sardegna e la grande guerra del 1848–49* (Fonti per la storia d’Italia III: 1848–1860, Bd.1 und 2, Roma 1861) I Nr. 89. Montecuccoli war Nachfolger Hartigs in der Funktion als bevollmächtigter Kommissär. In einer Instruktion an Hartig v. 10. April 1848 war bereits von einer „Versammlung von Vertretern des Landes“ die Rede gewesen.

<sup>384</sup> Montecuccoli an Wessenberg am 17. August 1848, FILIPUZZI, *Relazioni diplomatiche*.

<sup>385</sup> BERNATZIK, *Verfassungsgesetze* 160.

<sup>386</sup> Siehe dazu Stefan MALFER, *Una costituzione per il Regno Lombardo-Veneto. Speranze e fallimenti 1848–50*, in: Alba LAZZARETTO ZANOLO (Hg.), *La „primavera liberale“ nella teraferma veneta 1848–1849* (Venezia 2000) 113–127.